

Knappschaftsgesetz

(in der Fassung der Bekanntmachung
des Ministers für Handel und Gewerbe vom 17. Juni 1912,
Gesetzsammlung 1912 S. 157)

nebst Kommentar

von

Otto Steinbrink,

Geheimem Oberbergrat und vortragendem Rat im Ministerium für Handel
und Gewerbe (jetzt Berghauptmann und Oberbergamtsdirektor in Clausthal).

Dritte Auflage,

bearbeitet von

Max Reuß,

Geheimem Oberbergrat und vortragendem Rat im Ministerium
für Handel und Gewerbe.



Berlin 1912.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,

G. m. b. H.

Vorwort zur ersten Auflage.

Durch das Gesetz vom 19. Juni 1906, betreffend die Abänderung des 7. Titels im Allgemeinen Berggesetz vom 24. Juni 1865, hat der von den Knappschaftsvereinen handelnde Titel 7 des Berggesetzes eine völlige Neugestaltung erfahren. Ein erheblicher Teil der durch das Gesetz getroffenen neuen Vorschriften enthält wesentliche Abänderungen des bisherigen Rechtszustandes. Diese Abänderungen berühren einmal die Rechte und Pflichten der Knappschaftsmitglieder wie der beteiligten Werksbesitzer. Ferner enthalten diese Abänderungen erhebliche Eingriffe in die bestehende Organisation sowie in die bisherige Geschäftsführung der einzelnen Knappschaftsvereine und werden daher eine Umarbeitung der zurzeit in Geltung befindlichen Knappschaftssatzungen zur Folge haben. Die Vornahme dieser Satzungsänderung wird zudem mannigfache Vorarbeiten innerhalb eines verhältnismäßig kurz bemessenen Zeitraums erfordern. Endlich werden durch die abgeänderten gesetzlichen Vorschriften den Aufsichtsbehörden neue bedeutende Aufgaben zugewiesen.

Die am preußischen Knappschaftswesen beteiligten Kreise werden sich daher mit den durch das neue Gesetz veranlaßten wesentlichen Änderungen des bisherigen Rechtszustandes baldigst vertraut machen müssen. Die alsbaldige Herausgabe eines Kommentars, der sowohl die Ziele des Gesetzes als auch dessen einzelne Bestimmungen näher erläutert, dürfte diesen Kreisen ihre in mancher Beziehung nicht einfache Aufgabe erleichtern und daher nicht unwillkommen sein, wengleich die zu dem Gesetz zu erwartenden Ausführungsvorschriften naturgemäß zurzeit noch nicht erlassen sind und somit bei der vorliegenden Arbeit noch nicht haben Berücksichtigung finden können.

Das dem Kommentar beigegebene ausführliche Sachregister, das von dem Geheimen expedierenden Sekretär und Kalkulator im Ministerium für Handel und Gewerbe, Herrn Rechnungsrat Pohl aufgestellt ist, wird sich für die Benutzung des Kommentars förderlich erweisen.

Berlin, im Juni 1906.

Vorwort zur dritten Auflage.

Der Erlaß der Reichsversicherungsordnung und des Versicherungs-gesetzes für Angestellte sowie insbesondere der Erlaß des preußischen Knappschaftsgesetzes bildeten den Anlaß zur Herausgabe der vorliegenden dritten Auflage. Diese Auflage stellt sich als ein Kommentar zu dem neuen Knappschaftsgesetze dar, dessen Wortlaut überall zugrunde gelegt und dessen Begründung an den geeigneten Stellen ausführlich wiedergegeben ist. Dabei ist die neuere Literatur, insbesondere aber die Rechtsprechung des Obergerichts in Knappschaftsangelegenheiten berücksichtigt und angegeben worden. Wie bei der zweiten Auflage, ist dem Kommentar ein Abdruck des Gesetzestextes vorangestellt worden. In den Anhang sind die Vorschriften über die Bildung der Knappschafts-Oberversicherungsämter, diejenigen über die Übertragung gewisser Aufgaben der Versicherungsämter auf knappschaftliche Organe, die Kaiserlichen Verordnungen über Geschäftsgang und Verfahren der Versicherungsämter und der Oberversicherungsämter, die neueste Satzung der Knappschaftlichen Rückversicherungsanstalt sowie an Stelle der früheren Auszüge aus dem Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherungsgesetze ein Auszug aus der Reichsversicherungsordnung aufgenommen worden.

Die vorliegende dritte Auflage ist von dem vortragenden Rat im Ministerium für Handel und Gewerbe, Geheimen Oberbergtrat Neufß bearbeitet worden, der nach der im Herbst 1911 erfolgten Versetzung des Bearbeiters der beiden ersten Auflagen von Berlin an dessen Stelle das Knappschaftsreferat im Handelsministerium übernommen hat und in dieser Eigenschaft an der Ausarbeitung des neuen Gesetzentwurfs beteiligt gewesen ist, ihn auch mit den Vereinen beraten und im Landtag mit vertreten hat. Doch hatte der Verfasser der beiden ersten Auflagen Gelegenheit, die dritte Auflage vor der endgültigen Drucklegung durchzusehen.

Das dem Kommentar beigelegte ausführliche Sachregister ist auch für diese Auflage von dem Geheimen expedierenden Sekretär und Kalkulator im Ministerium für Handel und Gewerbe, Herrn Geheimen Rechnungsrat Pohl aufgestellt worden.

Clausthal, im Juli 1912. Berlin, im Juli 1912.

Steinbrink.

Neufß.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Titel	1
Vorwort	3
Inhaltsverzeichnis	5
Abkürzungen	7
Berichtigungen	9
Einleitung	10
Wortlaut des Knappschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 1912 im Zusammenhange	18
Wortlaut der einzelnen Bestimmungen des Knappschaftsgesetzes mit Erläuterungen	54
Wortlaut der in den Text des Knappschaftsgesetzes nicht übernommenen Vorschriften der Gesetze vom 19. Juni 1906 und vom 3. Juni 1912 mit Erläuterungen	291
Anhang, und zwar:	
A. Ministerialerlaß vom 17. Januar 1907, betreffend Erläuterungen zum Gesetze vom 19. Juni 1906	303
B. Ministerialerlaß vom 12. Dezember 1907, betreffend Ausführung des § 186 des Gesetzes vom 19. Juni 1906 . .	308
C. Die für die Entscheidung von Knappschaftsangelegenheiten bis zum 1. Juli 1912 vorhanden gewesenen und seit diesem Zeitpunkte bestehenden Schiedsgerichte und Knappschafts-Oberversicherungsämter	310
D. Wahlordnung für die Wahlen der Beisitzer des Oberschiedsgerichts in Knappschaftsangelegenheiten vom 11. November 1907 in der Fassung der Nachträge vom 2. April 1909 und vom 29. März 1911	313
E. Bestimmungen vom 29. Dezember 1911, betreffend die Ausführung der Reichsversicherungsordnung im Bereiche der Bergverwaltung	315
F. Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Versicherungsämter vom 24. Dezember 1911	317

	Seite
G. Verordnung über das Verfahren vor den Schiedsgerichten zur Entscheidung von Knappschaftsangelegenheiten vom 29. November 1907	341
H. Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Oberversicherungsämter vom 24. Dezember 1911	353
J. Verordnung über das Verfahren vor dem Oberschiedsgericht in Knappschaftsangelegenheiten vom 30. November 1907	365
K. Satzung für die Knappschaftliche Rückversicherungsanstalt a. G. in Charlottenburg	377
L. Auszug aus der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911	392
Sachregister	460

Abkürzungen.

a. a. D. = am angeführten Orte.

ABG. = Allgemeines Berggesetz vom 24. Juni 1865 (GS. S. 705).

Ab. = Haus der Abgeordneten.

Arbeiter-Versorgung = Die Arbeiter-Versorgung. Zentralorgan für das gesamte Kranken-, Unfall- und Invaliden-Versicherungswesen im Deutschen Reich. Berlin—Groß-Lichterfelde.

Arndt = Kommentar zum Allgemeinen Berggesetz, 2. Aufl., Halle (Saale) 1888.

Art. = Artikel.

Bd. = Band.

Begr. 1906 = Begründung zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des 7. Titels im Allgemeinen Berggesetz vom 24. Juni 1865. Drucksache des Hauses der Abgeordneten, Session 1905/06, A zu Nr. 24.

Begr. 1912 = Begründung zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des 7. Titels im Allgemeinen Berggesetz vom 24. Juni 1865/19. Juni 1906. Drucksache des Herrenhauses, Session 1912, Nr. 39.

Beschl. = Beschluß.

BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch.

Brassert = Kommentar zum Allgemeinen Berggesetz, Bonn 1888.

Entsch. = Entscheidung.

Ges. = Gesetz.

GS. = Preussische Gesetzsammlung.

GUWG. = Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900 (RGBl. S. 585).

Handb. der Unfallvers. = Handbuch der Unfallversicherung in drei Bänden. Die Reichs-Unfallversicherungsgesetze, dargestellt von Mitgliedern des Reichs-Versicherungsamts nach den Akten dieser Behörde. Dritte Auflage. Leipzig 1909 (Bd. 1 und 2), 1910 (Bd. 3).

Hh. = Herrenhaus.

IVG. = Invalidenversicherungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1899 (RGBl. S. 463).

KG. = Kammergericht.

Klostermann-Fürst = Kommentar zum Allgemeinen Berggesetz, neubearbeitet von Thielmann, 6. Aufl., Berlin 1911.

KommBerNH. 1906 = Bericht der Kommission des Abgeordnetenhauses. Drucksache des Hauses der Abgeordneten, Session 1905/06, Nr. 30z.

KommBerNH. 1912 = Bericht der Handels- und Gewerbekommission des Abgeordnetenhauses. Drucksache des Hauses der Abgeordneten, Session 1912, Nr. 407 A.

KommBerHh. 1906 = Bericht der Kommission des Herrenhauses. Drucksache des Herrenhauses, Session 1905/06, Nr. 125.

KommBerHh. 1912 = Bericht der Handelskommission des Herrenhauses. Drucksache des Herrenhauses, Session 1912, Nr. 52.

Kompaß = Der Kompaß. Amtliches Organ der Knappschafts-Berufsgenossenschaft für das Deutsche Reich, des Allgemeinen deutschen Knappschaftsverbandes zu Berlin und der Knappschaftlichen Rückversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit zu Berlin-Charlottenburg. Selbstverlag des Vorstandes der Knappschafts-Berufsgenossenschaft zu Berlin.

KVG. = Krankenversicherungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1892 (RGBl. S. 417) mit den durch die Novellen vom 30. Juni 1900 (RGBl. S. 332) und vom 25. Mai 1903 (RGBl. S. 233) herbeigeführten Änderungen.

LG. = Landgericht.

M. = Mark.

MinBesch. = Bescheid des Ministers für Handel und Gewerbe bzw. der öffentlichen Arbeiten.

MinErl. = Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe bzw. der öffentlichen Arbeiten.

ObLG. = Oberlandesgericht.

Obertrib. = Obertribunal.

ObSchG. = Oberschiedsgericht in Knappschaftsangelegenheiten.

ObVg. = Oberverwaltungsgericht.

PreußVerwBl. = Preussisches Verwaltungs-Blatt. Wochenchrift für Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege in Preußen. Berlin.

RefBesch. = Rekurs-Bescheid des Ministers für Handel und Gewerbe
bzw. der öffentlichen Arbeiten.

RG. = Reichsgericht.

RGBl. = Reichsgesetzblatt.

RV. = Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (RGBl.
S. 509).

S. = Seite.

Urt. = Urteil.

Verfg. = Verfügung.

Verord. = Verordnung.

Verord. über das Verfahren vor den Knappschäfts-Schiedsgerichten = Ver-
ordnung über das Verfahren vor den Schiedsgerichten zur Ent-
scheidung von Knappschäftsangelegenheiten vom 29. November
1907 (GZ. S. 301).

Verord. über das Verfahren vor dem Oberschiedsgericht = Verordnung
über das Verfahren vor dem Oberschiedsgericht in Knappschäfts-
angelegenheiten vom 30. November 1907 (GZ. S. 312).

Verord. für die Versicherungsämter = Verordnung über Geschäftsgang
und Verfahren der Versicherungsämter vom 24. Dezember 1911
(RGBl. S. 1107).

Verord. für die Oberversicherungsämter = Verordnung über Geschäfts-
gang und Verfahren der Oberversicherungsämter vom 24. Dezember
1911 (RGBl. 1095).

Z. f. B. = Zeitschrift für Bergrecht. Früher Köln und Bonn, jetzt
Berlin.

ZPO. = Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich in der seit 1. Juni
1910 geltenden Fassung.

Berichtigungen.

S. 55 Anm. 2 zu § 1. Die Eingangsworte haben zu lauten: „Die dem
Allgemeinen Berggesetz unterworfenen Bergwerke“ usw.

S. 63 Anm. 6 zu § 3. Statt „Knappschäftsverein“ lies „Knappschäfts-
verein“.

Einleitung.

Das Allgemeine Berggesetz vom 24. Juni 1865 hatte den Knappschaftsvereinen die doppelte Aufgabe gestellt, den in bergbaulichen Betrieben beschäftigten Arbeitern einerseits in Krankheitsfällen eine ausreichende Krankenunterstützung und andererseits im Falle ihrer Unfähigkeit zur Berufsarbeit eine laufende Invalidenunterstützung sowie im Falle ihres Todes weitere laufende Unterstützungen an die hinterbliebenen Witwen und Waisen zu gewähren. Die Vorschriften des von den Knappschaftsvereinen handelnden Siebenten Titels im Allgemeinen Berggesetze waren in ihren Grundzügen in das Allgemeine Berggesetz übernommen aus dem preussischen Knappschaftsgesetz vom 10. April 1854 (G. S. S. 139), hatten also über ein halbes Jahrhundert in Geltung gestanden. Zur Zeit des Erlasses dieser Vorschriften steckte das preussische Knappschaftswesen im Vergleich zu den heutigen Verhältnissen noch in den Kinderschuhen. Die bisherigen gesetzlichen Vorschriften mußten daher in vielfachen Beziehungen als veraltet bezeichnet werden. Hinzu kam, daß der Knappschaftstitel des Allgemeinen Berggesetzes durch die Reichsgesetzgebung — insbesondere die Arbeiterversicherungs-gesetzgebung des Reiches — in einem Maße geändert und beeinflusst war, daß nur kundige Spezialisten mit Sicherheit zu beurteilen vermochten, ob eine einzelne Vorschrift noch zu Recht bestand oder in welchem Maße sie durch die Reichsgesetzgebung abgeändert war. Das Bedenklichste indessen war, daß die dauernde Leistungsfähigkeit vieler Knappschaftsvereine nicht ausreichend sichergestellt erschien und daß die bisherige Gesetzgebung keine Handhabe bot, um den hieraus drohenden Gefahren begegnen zu können. Berücksichtigt man dabei die Tatsache, daß die preussischen Knappschaftsvereine im Jahre 1906 mehr als 700 000 aktive Mitglieder in sich vereinten, denen die gesamte Krankenunterstützung — und zwar

in dem gleichen Mindestmaße, wie dies für die Betriebskrankenkassen durch das Krankenversicherungsgesetz vorgeschrieben ist — zu gewähren war, daß diese Knappschaftsvereine daneben und außerdem im Jahre 1906 an mehr als 70 000 Berufsinvaliden, 59 000 Witwen und 50 000 Waisen fortlaufende Pensionen zu entrichten hatten und daß der Gesamtbetrag der neben der vollen reichsgesetzlichen Krankenunterstützung sowie unabhängig von den reichsgesetzlichen Unfall- und Invalidenrenten im Jahre 1906 gewährten fortlaufenden Pensionen sich auf nahezu 30 Millionen Mark belaufen hat, so erhellt ohne weiteres, daß die dauernde Leistungsfähigkeit der Knappschaftsvereine für weite Volkstreife von ganz außerordentlicher Bedeutung ist.

Demgemäß stellte sich das Gesetz vom 19. Juni 1906, betreffend die Abänderung des Siebenten Titels im Allgemeinen Berggesetze vom 24. Juni 1865 (G.S. S. 199), die Aufgabe, einmal die berggesetzlichen Bestimmungen über das Knappschaftswesen mit den für letzteres maßgebenden Vorschriften der Reichsgesetzgebung in Einklang zu bringen und sodann die Lücken und Mängel zu beseitigen, welche die bisherigen berggesetzlichen Vorschriften über die Knappschaftsvereine sachlich aufwiesen. Der Inhalt des genannten Gesetzes gestaltet sich demnach wie folgt:

Hinsichtlich der sachlichen Änderungen sieht das Gesetz als seine Hauptaufgabe an, auf tunlichste Sicherstellung der den einzelnen Knappschaftsvereinen obliegenden Leistungen hinzuwirken. Das preußische Knappschaftswesen krankte in dieser Beziehung an zwei Hauptübelständen: einmal an der ungemeinen Zersplitterung in eine übergroße Zahl von Knappschaftsvereinen und sodann an der Tatsache, daß bei den meisten Knappschaftsvereinen Beiträge und Leistungen nicht nach sachgemäßen Grundsätzen bemessen worden waren. Die hauptsächlichsten Gefahren drohen den Knappschaftsvereinen vor allem aus einer unsachgemäßen Bemessung der Beiträge für die Pensionsklassen. In dieser Beziehung verlangt das Gesetz eine derartige Bemessung der Beiträge, daß letztere unter Hinzurechnung der etwaigen weiteren Einnahmen der Pensionsklasse und unter Berücksichtigung aller sonstigen für die Leistungsfähigkeit des Knappschaftsvereins in Betracht kommenden Umstände die dauernde Erfüllbarkeit der Pensionsklassenleistungen ermöglichen. Neben den zur Durch-

führung dieses Grundsatzes notwendigen Befugnissen gewährt das Gesetz in dieser Beziehung der Aufsichtsbehörde noch weitere Befugnisse, die zugleich geeignet sind, dem zweiten bisherigen Hauptübel, der übermäßigen Zersplitterung der Knappschaftsvereine, entgegenzutreten.

Einem weiteren erheblichen Mißstand des bisherigen Knappschaftswesens sucht das Gesetz durch seine Vorschriften über die Erhaltung der Pensionskassenansprüche ausscheidender Mitglieder zu begegnen, und zwar einmal durch Einführung eines gesetzlichen Gegenseitigkeitsverhältnisses aller preussischen Knappschaftsvereine und sodann durch die Gewährung der Möglichkeit, unter gewissen Umständen die bis zum Ausscheiden aus einem Verein erworbenen Ansprüche gegen Entrichtung einer mäßigen Anerkennungsgebühr aufrecht zu erhalten.

Ferner haben die Rechtsmittel gegen die Entscheidungen über Mitgliederansprüche durch das Gesetz eine Neuregelung erfahren. Diese Neuregelung beseitigt Anzuträglichkeiten, welche mit der bisherigen Regelung verbunden waren, und enthält zugleich eine Annäherung an die in dieser Beziehung in Betracht kommenden Grundsätze der Arbeiterversicherungsgesetzgebung des Reiches.

Weitere bedeutsame Änderungen betreffen die Aufbringung der Mittel für die den Knappschaftsvereinen obliegenden Leistungen. Die bisherige Vorschrift, daß die Werkbesitzer mindestens die Hälfte der Beiträge der von ihnen beschäftigten beitriftspflichtigen Mitglieder zu entrichten hatten, ist namentlich mit Rücksicht auf den Umstand, daß nach den bisherigen und jetzigen gesetzlichen Bestimmungen Vorstand und Generalversammlung sich je zur Hälfte aus Vertretern der Werkbesitzer und der Mitglieder zusammensetzen, dahin geändert worden, daß die Werkbesitzer die gleichen Beiträge zu entrichten haben wie die von ihnen beschäftigten beitriftspflichtigen Mitglieder. Ferner beseitigt das Gesetz den Mißstand, daß bisher in einzelnen Knappschaftsvereinen auch diejenigen Mitglieder, welche satzungsgemäß keine Anwartschaft auf Pensionskassenleistungen erwerben konnten, gleichwohl zu den gleichen oder annähernd gleichen Beiträgen herangezogen wurden wie die vollberechtigten Mitglieder.

Weiter trifft das Gesetz neue Vorschriften über Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft, um in dieser Beziehung bei der Handhabung der bisherigen Vorschriften entstandene Zweifel und Mißstände zu beseitigen.

Endlich berührt das Gesetz durch mehrere neue Vorschriften auch die Organisation der Knappschaftsvereine. Von besonderer Bedeutung zugleich auch für die angestrebte Sanierung der Knappschaftsvereine ist in dieser Beziehung die Vorschrift des Gesetzes, wonach die den Knappschaftsvereinen gesetzlich obliegenden, ihrem Wesen nach verschiedenen Versicherungszweige — die Krankenversicherung einerseits und die Invaliden-, Witwen- und Waisenversicherung andererseits — innerhalb der einzelnen Knappschaftsvereine rechnungsmäßig voneinander getrennt gehalten werden müssen.

Schließlich mag hier nicht unerwähnt bleiben, daß auch die Auflösung der Knappschaftsvereine, über welche das bisherige Gesetz keine näheren Vorschriften enthielt, im Gesetz einer Regelung unterzogen worden ist.

Der dem Gesetz zugrunde liegende Regierungsentwurf ist nach eingehendem Benehmen mit den Interessenten, insbesondere dem Allgemeinen Deutschen Knappschaftsverbande, welchem fast sämtliche preussischen Knappschaftsvereine als Mitglieder angehören, aufgestellt worden. Dem endgültigen Gesetzentwurf sind zwei vorläufige Gesetzentwürfe vorausgegangen, welche in den Jahren 1900 und 1903 zur Kenntnis der Knappschaftsvereine gebracht und von diesen bzw. dem Allgemeinen Deutschen Knappschaftsverband unter Beteiligung von Regierungsvertretern insbesondere in den Jahren 1902/03 eingehend beraten worden sind. Der hierauf aufgestellte, mit ausführlicher Begründung versehene endgültige Gesetzentwurf ist im Dezember 1905 dem Abgeordnetenhaus vorgelegt worden (Drucksache Nr. 24 des A. G. 1905/06). Nach der in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 22. Januar 1906 stattgehabten ersten Lesung wurde der Gesetzentwurf einer besonderen Kommission von 21 Mitgliedern zur Vorberatung überwiesen. Diese Kommission hat über ihre Tätigkeit und die Arbeiten der von ihr zur Vorberatung einiger Anträge bestellten Subkommission unter dem 11. Mai 1906 dem Abgeordnetenhaus schriftlichen Bericht erstattet (Drucksache Nr. 302

des U.G. 1905/06). Das Abgeordnetenhaus hat darauf in den Sitzungen vom 16. Mai in zweiter Lesung und vom 21. Mai in dritter Lesung über den Gesetzentwurf beraten und ihn in der Sitzung vom 22. Mai im wesentlichen in der dem Entwurf von der Kommission gegebenen Fassung endgültig angenommen. Das Abgeordnetenhaus hat sich dabei den Grundzügen des Regierungsentwurfs durchweg angeschlossen, jedoch an einer Anzahl von Einzelbestimmungen des Entwurfs Änderungen beschlossen.

Die bedeutendste dieser Änderungen besteht in der Beseitigung der Vorschrift des Regierungsentwurfs, wonach die zur Teilnahme an der Verwaltung berufenen Vertreter der Mitglieder, die sog. Knappschaftsältesten, in geheimer Wahl gewählt werden mußten. Nach dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses soll vielmehr der bisherige Rechtszustand insoweit aufrecht erhalten werden, als die Vereinsatzung darüber zu bestimmen hat, ob die Wahl der Knappschaftsältesten bei den betreffenden Knappschaftsvereinen öffentlich oder geheim erfolgen soll. Weiter hat das Abgeordnetenhaus, den Grundsätzen der Reichsversicherungsgesetzgebung folgend, die im Regierungsentwurf aufrecht erhaltene Möglichkeit beseitigt, wonach durch die Satzung auch den invaliden Mitgliedern die Wählbarkeit zum Knappschaftsältesten beigelegt werden konnte. Ferner hat das Abgeordnetenhaus hinsichtlich der Zusammensetzung des Knappschaftsvorstandes und des bei Stimmgleichheit im Vorstand einzuschlagenden Verfahrens in den Regierungsentwurf Bestimmungen eingefügt, welche bezwecken, die ordnungsmäßige Verwaltung der Knappschaftsvereine zu erleichtern. Endlich hat das Abgeordnetenhaus als Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Oberbergamts als Aufsichtsbehörde in einigen für die Knappschaftsvereine besonders bedeutsamen Angelegenheiten die Beschwerde an das durch das gegenwärtige Gesetz neu gebildete Obergerichtsgericht in Knappschaftsangelegenheiten vorgesehen an Stelle des im Regierungsentwurf auch für diese Fälle vorgesehenen Rekurses an den Handelsminister. Die übrigen vom Abgeordnetenhause beschlossenen sachlichen Änderungen des Regierungsentwurfs sind nicht von solcher Bedeutung, daß sie an dieser Stelle einer besonderen Erwähnung bedürften.

Die hiernach dem Gesetzentwurf gegebene Fassung ist durch ein Kompromiß zwischen den maßgebenden Parteien des Abgeordnetenhauses unter Zurückstellung der von den einzelnen Parteien gehegten Sonderwünsche vereinbart worden und hat dazu geführt, daß der Gesetzentwurf in der Schlußabstimmung mit überwältigender Mehrheit Annahme gefunden hat.

Im Herrenhause ist der Gesetzentwurf zunächst von der Kommission für Handels- und Gewerbeangelegenheiten durchberaten worden. Die Kommission hat über ihre Tätigkeit dem Herrenhause unter dem 26. Mai 1906 schriftlich Bericht erstattet (Drucksache Nr. 125 des H. 1905/06) und die unveränderte Annahme des Gesetzes in der vom Abgeordnetenhause beschlossenen Fassung beantragt. Das Herrenhaus hat den Gesetzentwurf in der Sitzung vom 30. Mai 1906 beraten und bei der Abstimmung mit einer an Einstimmigkeit grenzenden Mehrheit in der vom Abgeordnetenhause beschlossenen Fassung angenommen.

Der Gesetzentwurf ist darauf in der vom Landtage beschlossenen Fassung als „Gesetz, betreffend die Abänderung des Siebenten Titels im Allgemeinen Berggesetze vom 24. Juni 1865, vom 19. Juni 1906“ in der am 28. Juni 1906 ausgegebenen Nr. 28 der Preussischen Gesetzesammlung S. 199 ff. veröffentlicht worden.

Dieses Gesetz hat indessen neuerdings durch die Novelle vom 3. Juni 1912, betreffend die Abänderung des Siebenten Titels im Allgemeinen Berggesetze vom 24. Juni 1865/19. Juni 1906 (G. S. 1865 S. 705, 1906 S. 199), eine Änderung erfahren, die erforderlich wurde, weil das Gesetz in erheblichem Maße von den Änderungen berührt wurde, die durch die Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (RGBl. S. 509) auf dem Gebiete der Krankenversicherung herbeigeführt werden. Diesem Reichsgesetze sollte der bisherige Siebente Titel im Allgemeinen Berggesetze angepaßt werden, indem Vorschriften, die mit dem Reichsgesetze in Widerspruch stehen, beseitigt oder mit diesem in Einklang gebracht und überhaupt alle auf die Krankenversicherung bezüglichen Bestimmungen so gefaßt wurden, daß sie den neuen Rechtszustand zutreffend wiedergeben. Weitere Änderungen sind durch das Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (RGBl. S. 989) veranlaßt worden.

Es mußten die bisherigen Vorschriften über die knappschaftliche Versicherung der Beamten ergänzt werden, um eine sachgemäße Durchführung des genannten Reichsgesetzes zu ermöglichen und namentlich die Voraussetzungen zu schaffen, unter denen die Knappschaftsvereine auf Grund ihrer Satzungen bezüglich der Beamtenmitglieder Zuschußklassen oder Ersatzklassen im Sinne des Reichsgesetzes werden können.

Auch der der Novelle vom 3. Juni 1912 zugrunde liegende Gesetzentwurf ist nach eingehenden Verhandlungen mit den Interessenten, insbesondere dem oben genannten Allgemeinen Deutschen Knappschaftsverbände, aufgestellt worden. Er ist im Februar 1912 mit ausführlicher Begründung dem Herrenhause vorgelegt worden (Drucksache Nr. 39 des H. 1912). Nach Durchberatung in der Handelskommission des Herrenhauses (Bericht vom 4. März 1912, Drucksache Nr. 52 des H. 1912) ist er im Plenum dieses Hauses en bloc angenommen worden (Verhandlungen des H. 1912 Sp. 65 ff.). Das Abgeordnetenhaus überwies den Entwurf seiner Handels- und Gewerbekommission, die in drei Lesungen über ihn beriet und das Ergebnis ihrer Beratungen in dem Berichte vom 10. Mai 1912 (Drucksache Nr. 407 A und 407 B des A. 1912) niederlegte. In der Fassung der Beschlüsse dieser Kommission wurde der Gesetzentwurf am 13. Mai 1912 vom Abgeordnetenhaus in zweiter und dritter Lesung angenommen (Verhandlungen des A. 1912 Sp. 5884 und 5887). Da das Abgeordnetenhaus an dem Gesetzentwurf einige Änderungen vorgenommen hatte, gelangte der Entwurf an das Herrenhaus zurück, das ihn in der Sitzung vom 20. Mai 1912 (Verhandlungen des H. 1912 Sp. 406 ff.) in der vom Abgeordnetenhaus beschlossenen Fassung auch seinerseits annahm. Unterm 3. Juni 1912 wurde das Gesetz Allerhöchst vollzogen und am 14. Juni 1912 in der Nr. 19 S. 97 der Gesefsammlung verkündet.

Von den Änderungen, die der Gesetzentwurf in den Verhandlungen des Landtages erfahren hat, mag hier nur eine hervorgehoben werden. Das Herrenhaus hatte dem Entwurfe einen Artikel VI hinzugefügt, durch den der Minister für Handel und Gewerbe ermächtigt wird, den Text des Siebenten Titels im Allgemeinen Berggesetze vom 24. Juni 1865, wie er sich

aus den Änderungen durch das Gesetz vom 19. Juni 1906 und durch das gegenwärtige Gesetz ergibt, mit der Überschrift „Knappschaftsgesetz“ unter selbständiger fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen. Dieser Antrag ist Gesetz geworden. Er hat zur Folge gehabt, daß der Minister für Handel und Gewerbe den Text des bisherigen Siebenten Titels in seiner neuen Fassung und unter selbständiger fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen als „Knappschaftsgesetz“ bekannt gemacht hat, und zwar in der Nr. 22 S. 137 der Gesetzsammlung. Der Siebente Titel ist damit formell aus dem Allgemeinen Berggesetze ausgeschieden und bildet nunmehr das „Knappschaftsgesetz“.

Knappschaftsgesetz

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 1912.

(G. S. 137.)

§ 1. Für die Arbeiter, welche auf den dem Allgemeinen Berggesetz unterworfenen Bergwerken, Aufbereitungsanstalten, Salinen und den zugehörigen Betriebsanstalten beschäftigt sind, sollen, soweit das Gesetz nicht besondere Ausnahmen vorsieht, Knappschaftsvereine bestehen, welche den Zweck haben, ihren Mitgliedern und deren Angehörigen nach näherer Bestimmung des Gesetzes und der Satzungen (§ 6) Unterstützungen zu gewähren.

Inwieweit auch die Werksbeamten und die Verwaltungsbeamten der Knappschaftsvereine zum Beitritte verpflichtet und berechtigt sind, bestimmt sich nach den §§ 9 und 27 bis 29.

Sind mit den im Abs. 1 bezeichneten Werken zugleich Gewerbsanlagen verbunden, welche nicht unter der Aufsicht der Bergbehörde stehen, so können die bei diesen Gewerbsanlagen beschäftigten Arbeiter und Beamten auf den gemeinschaftlichen Antrag der Werksbesitzer und der Mehrheit der künftigen beitriftspflichtigen Mitglieder durch den Knappschaftsvorstand in den Knappschaftsverein aufgenommen werden.

§ 2. Die bestehenden Knappschaftsvereine und knappschaftlichen Krankenkassen bleiben in Wirksamkeit. Das gegenwärtige Gesetz findet jedoch auch auf sie Anwendung.

Die Besitzer sowie die Beamten und Arbeiter der Hüttenwerke und der dem Allgemeinen Berggesetze nicht unterworfenen Aufbereitungsanstalten, welche bereits einem Knappschaftsverein angehören, scheiden auf ihren gemeinschaftlichen Antrag aus dem Verein aus.

Unter der gleichen Voraussetzung scheiden die Besitzer sowie die Beamten und Arbeiter der im § 1 Abs. 3 bezeichneten, nicht unter der Aufsicht der Bergbehörde stehenden Gewerbsanlagen aus dem Verein aus, sofern ihre Verbindung mit knappschaftspflichtigen Werken gelöst wird.

Das Ausscheiden eines nach Abs. 2 oder 3 austrittsberechtigten Vereinswerkes tritt erst in Wirksamkeit, wenn eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen dem ausscheidenden Werke und dem Knappschaftsvereine stattgefunden hat. Streitigkeiten, welche hinsichtlich der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung zwischen dem austrittsberechtigten Vereinswerk und dem Knappschaftsverein entstehen, werden mangels Verständigung über eine schiedsrichterliche Entscheidung von dem Oberschiedsgericht entschieden (§ 83).

§ 3. Die Bestimmung der Bezirke, für welche neue Knappschaftsvereine gegründet, sowie die Bestimmung derjenigen bereits bestehenden Knappschaftsvereine, welchen die dem Allgemeinen Berggesetz unterworfenen, außerhalb des Bezirkes eines bestehenden Knappschaftsvereins belegenen Bergwerke, Aufbereitungsanstalten und Salinen bei der Eröffnung des Betriebs zugeteilt werden sollen, hängt zunächst von dem Beschlusse der Beteiligten ab. Kann hierüber eine Einigung nicht erzielt werden, so entscheidet nach Anhörung der Werksbesitzer und eines von den künftigen beitriftspflichtigen Mitgliedern zu wählenden Ausschusses auf den Vorschlag des Oberbergamts der Minister für Handel und Gewerbe.

Wo ein ständiger Arbeiterausschuß besteht, ist dieser zu hören. Die Wahl eines Ausschusses nach Abs. 1 findet alsdann nur durch die beitriftspflichtigen Beamten statt.

§ 4. Jeder Knappschaftsverein hat nach näherer Bestimmung des Gesetzes und der Satzung zu gewähren:

1. die Krankenversicherung seiner Mitglieder nach §§ 13 bis 26 (Krankenkassenleistungen);
2. Unterstützungen an die arbeitsunfähig gewordenen Mitglieder sowie an die Angehörigen verstorbener Mitglieder nach §§ 30 bis 34 (Pensionskassenleistungen).

Für diese beiden den Knappschaftsvereinen obliegenden Aufgaben ist die Rechnungsführung nach Krankenkasse und Pensionskasse getrennt vorzunehmen. Ausnahmen hiervon sind nur bei geringem Geschäftsumfange statthaft und unterliegen der besonderen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 5. Innerhalb der einzelnen Knappschaftsvereine können nach dem gemeinschaftlichen Beschlusse der beteiligten Werksbesitzer und Knappschaftsältesten, sofern der Knappschaftsvorstand und die Generalversammlung zustimmen, besondere Krankenkassen für die zugehörigen Werke, und zwar für jedes einzelne Werk oder gruppenweise für mehrere Werke, errichtet

werden. Die Errichtung besonderer Krankenkassen kann auch auf einen Teil der Vereinswerke beschränkt werden.

Die Errichtung einer besonderen Krankenkasse ist nur dann zulässig, wenn durch die Zahl der im Klassenbezirke regelmäßig beschäftigten Arbeiter oder durch sonstige Umstände die dauernde Leistungsfähigkeit der Krankenkasse ausreichend sichergestellt erscheint.

Die Geschäftsführung der besonderen Krankenkassen unterliegt der Aufsichtigung durch den Knappschaftsvorstand. In der Satzung des Knappschaftsvereins sind gegebenenfalls die näheren Bestimmungen hierüber zu treffen.

§ 6. Für jeden neu gegründeten Knappschaftsverein haben die Werkbesitzer unter Mitwirkung eines von den künftigen beitriftspflichtigen Mitgliedern zu wählenden Ausschusses eine mit dem Gesetz in Übereinstimmung stehende Satzung aufzustellen. Dieselbe unterliegt der Bestätigung des Oberbergamts, welche nur versagt werden darf, wenn die Satzung den gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft oder Bestimmungen enthält, welche mit dem gesetzlichen Zwecke des Knappschaftsvereins nicht im Zusammenhange stehen.

Mit dem Antrag auf Erteilung der Bestätigung sind die Unterlagen einzureichen, welche zur Beurteilung der dauernden Erfüllbarkeit der Leistungen der Pensionskasse (§ 40 Abs. 2) notwendig sind. Vor der Entscheidung über die Bestätigung hat das Oberbergamt eine sachverständige Prüfung der Unterlagen herbeizuführen. War mit den Unterlagen ein versicherungstechnisches Gutachten nicht eingereicht, so können die Kosten der Anfertigung eines solchen Gutachtens dem Knappschaftsverein auferlegt werden.

Wird die Bestätigung vom Oberbergamte versagt, so erfolgt die Entscheidung durch Beschluß. Gegen diesen Beschluß findet, insoweit die dauernde Erfüllbarkeit der Leistungen der Pensionskasse in Frage steht, binnen einer Frist von einem Monate vom Tage der Zustellung an den Vorstand ab die Beschwerde an das Oberschiedsgericht statt (§ 83). Im übrigen bewendet es bei den Vorschriften in §§ 191 bis 194 des Allgemeinen Berggesetzes.

Wo ein ständiger Arbeiterausschuß besteht, wählt dieser die Vertreter der Arbeiter zu dem im Abs. 1 bezeichneten Ausschusse.

Wird die Satzung nach vorgängiger Aufforderung nicht innerhalb sechs Monaten vorgelegt, so hat das Oberbergamt dieselbe rechtsverbindlich aufzustellen.

Für die Errichtung besonderer Krankenkassen (§ 5) finden die Bestimmungen in Abs. 1, 4 und 5 entsprechende Anwendung. Erfolgt die Errichtung in einem schon bestehenden Knappschaftsvereine, so werden die Mitglieder durch die gewählten Knappschaftsältesten vertreten.

Die Knappschaftsvereine und besonderen Krankenkassen (§ 5) erlangen durch die Bestätigung ihrer Satzung die Rechtsfähigkeit.

§ 7. Zu allen Abänderungen von Satzungen der Knappschaftsvereine und besonderen Krankenkassen (§ 5) ist erforderlich, daß die Änderungen von der Generalversammlung nach den näheren Bestimmungen der Satzung beschloffen werden und sodann die Bestätigung des Oberbergamts nach Maßgabe des § 6 erlangen.

§ 8. Die Satzungen der Knappschaftsvereine und besonderen Krankenkassen (§ 5) müssen Bestimmung treffen:

1. über Namen, Sitz und Bezirk des Vereins;
2. über die Klassen der dem Beitrittszwang unterliegenden und über die zum Beitritte berechtigten Personen;
3. über die zur An- und Abmeldung derselben bestimmten Stellen und über den Zeitpunkt der An- und Abmeldung;
4. über die Bemessung, den Ort und die Zeit der Einzahlung etwa vorzuschreibender Eintrittsgelder sowie der Beiträge;
5. über Art und Umfang der einzelnen Unterstützungen;
6. über die Bildung und Zusammenberufung des Vorstandes, die Art seiner Beschlußfassung und die Entschädigung, welche den Vorstandsmitgliedern und Knappschaftsältesten für die ihnen in Folge ihrer Teilnahme an den Generalversammlungen sowie an den Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse erwachsenen Reise- und Behergungskosten, sowie den Knappschaftsältesten und den von diesen gewählten Vorstandsmitgliedern außerdem noch für den aus gleichem Anlaß entgangenen Arbeitsverdienst zu gewähren ist;
7. über die Zusammensetzung und Berufung der Generalversammlung, über die Art ihrer Beschlußfassung und den Umfang ihrer Befugnisse, soweit nicht § 60 maßgebend ist;
8. über die Verwaltung des Vereins, soweit nicht die §§ 55 bis 59 und 63 maßgebend sind;
9. über die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung;
10. über die Art rechtsverbindlicher Veröffentlichungen in Angelegenheiten des Vereins;
11. über die Abänderung der Satzung.

Jedes Mitglied des Knappschaftsvereins und der besonderen Krankenkasse (§ 5) erhält ein Exemplar der Satzung und etwaiger Abänderungen.

§ 9. Die Arbeiter, welche im Betriebe der in dem Bezirk eines bereits bestehenden oder neu gegründeten Knappschaftsvereins belegenen Bergwerke, Aufbereitungsanstalten, Salinen und zugehörigen Betriebsanstalten sowie der zu dem Knappschaftsvereine gehörigen Hüttenwerke und sonstigen Gewerbsanlagen beschäftigt werden, sind mit Ausnahme der unständig Beschäftigten Mitglieder der Krankenkasse des Knappschaftsvereins oder der errichteten besonderen Krankenkasse (§ 5). Einer Beitrittserklärung bedarf es nicht. Unständig ist die Beschäftigung, die auf weniger als eine Woche entweder nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegt oder im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt ist.

Mitglieder der Krankenkassen sind auch die ausschließlich oder vorwiegend für den technischen, wirtschaftlichen oder kaufmännischen Betrieb eines oder mehrerer der im Abs. 1 bezeichneten Werke beschäftigten Beamten (Werksbeamten) sowie die Verwaltungsbeamten der Knappschaftsvereine und besonderen Krankenkassen (§ 5).

Voraussetzung der Mitgliedschaft ist für die in Abs. 1 und 2 Bezeichneten, daß sie gegen Entgelt (Abs. 4) beschäftigt werden, für die im Abs. 2 Bezeichneten außerdem, daß nicht ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst zweitausendfünfhundert Mark an Entgelt übersteigt.

Zum Entgelt gehören neben Gehalt oder Lohn auch Gewinnanteile, Sach- und andere Bezüge, die das Mitglied, wenn auch nur gewohnheitsmäßig, statt des Gehalts oder Lohnes oder neben ihm von dem Arbeitgeber oder einem Dritten erhält. Der Wert der Sachbezüge wird nach den durch das Versicherungsamt gemäß § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 509) festgesetzten Ortspreisen berechnet.

Zum Beitritte berechtigt sind auch die übrigen Werksbeamten und Verwaltungsbeamten der Knappschaftsvereine und besonderen Krankenkassen (§ 5).

In Staatsbetrieben mit Pensionsberechtigung angestellte Beamte unterliegen den Vorschriften in Abs. 2 bis 5 nicht. Sie sind indessen zum Beitritte berechtigt, wenn die vorgeordnete Dienstbehörde zustimmt.

Die Beitrittsberechtigung erlischt in allen Fällen, wenn das regelmäßige jährliche Gesamteinkommen viertausend Mark übersteigt.

§ 10. Auf seinen Antrag wird von dem Beitrittszwange befreit,

wer auf die Dauer nur zu einem geringen Teile arbeitsfähig ist, solange der vorläufig unterstützungspflichtige Armenverband einverstanden ist.

Wird der Antrag vom Vorstand abgelehnt, so entscheidet auf die Beschwerde des Antragstelles die Aufsichtsbehörde endgültig.

§ 11. Die Mitglieder der Krankenkasse eines Knappschaftsvereins oder einer besonderen Krankenkasse (§ 5) können einer Orts-, Land-, Betriebs- oder Innungskrankenkasse nicht angehören.

§ 12. Von Mitgliedern, die nachweislich bereits der Krankenkasse eines anderen Knappschaftsvereins oder einer anderen besonderen Krankenkasse (§ 5) oder einer Orts-, Land-, Betriebs- oder Innungskrankenkasse angehört haben, darf Eintrittsgeld nur erhoben werden, wenn zwischen Ausscheiden und Beitritt mehr als sechsundzwanzig Wochen liegen.

§ 13. Die Knappschaftsvereine und besonderen Krankenkassen (§ 5) müssen ihren Mitgliedern und deren Angehörigen an Krankenhilfe, Wochengeld und Sterbegeld mindestens die Regelleistungen der Ortskrankenkassen nach den Vorschriften des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung gewähren. Das Krankengeld können sie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde anders als wöchentlich, längstens jedoch halbmonatlich zahlen.

Der Anspruch auf die Regelleistungen entsteht für die Beitrittspflichtigen mit ihrer Mitgliedschaft (§ 9 Abs. 1 bis 3).

Mehrleistungen sind nach näherer Bestimmung der Satzungen in demselben Umfange zulässig, wie er im Zweiten Buche der Reichsversicherungsordnung für Ortskrankenkassen vorgesehen ist. Außerdem sind zulässig satzungsmäßige Bestimmungen, nach welchen den Knappschaftsinvaliden und deren Angehörigen gegen Entrichtung von Beiträgen freie Kur und Arznei in Krankheitsfällen sowie den Mitgliedern des Knappschaftsvereins oder der Krankenkasse und deren Angehörigen oder Hinterbliebenen in Fällen der Nothlage nach dem Ermessen des Vorstandes außerordentliche Unterstützungen gewährt werden können. Steht nach der Satzung eines Knappschaftsvereins den Knappschaftsinvaliden und ihren Angehörigen freie Kur und Arznei in Krankheitsfällen zu, ohne daß die Invaliden hierfür Beiträge zu entrichten haben, so sind diese Leistungen für Rechnung der Pensionskasse zu gewähren.

Bestimmt die Satzung für den Anspruch auf Mehrleistungen eine Wartezeit, so können Mitglieder, die zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht im Heere oder der Marine ausscheiden, diese Wartezeit auf die Dauer der Dienstzeit sowie noch auf höchstens sechsundzwanzig Wochen unter-

brechen. In diesem Falle darf von ihnen kein neues Eintrittsgeld erhoben werden.

Die Szung hat in entsprechender Anwendung des § 180 der Reichsversicherungsordnung den Grundlohn festzusetzen. Insofern die Festsetzung der Zustimmung des Oberversicherungsamts bedarf, tritt an deren Stelle die Zustimmung des Oberbergamts.

Die Szung kann mit Zustimmung des Oberbergamts für kleinere Heilmittel einen Höchstbetrag festsetzen, auch bestimmen, daß die Kasse bis zu dieser Höhe einen Zuschuß für größere Heilmittel gewähren darf.

Der Höchstbetrag einer nach der Szung wider ein Mitglied zu verhängenden Ordnungsstrafe darf den dreifachen Betrag des täglichen Krankengeldes und bei Knappschaftsinvaliden das Dreifache desjenigen Betrags, welchen sie als Krankengeld zuletzt zu beanspruchen hatten, für jeden einzelnen mit Ordnungsstrafe zu belegenden Fall nicht übersteigen.

§ 14. Für Versicherungsfälle, die bereits eingetreten sind, können durch Szungsänderung die Leistungen erhöht, nicht aber herabgesetzt werden; Änderungen des Grundlohns haben keinen Einfluß.

tritt ein Versicherter, der Kassenleistungen bezieht, von einer Orts-, Land-, Betriebs- oder Innungskrankenkasse zu der Krankenkasse eines Knappschaftsvereins oder einer besonderen Krankenkasse (§ 5) oder tritt er von der Krankenkasse eines Knappschaftsvereins oder einer besonderen Krankenkasse zu einer Orts-, Land-, Betriebs- oder Innungskrankenkasse über, so übernimmt die Kasse, zu der er übertritt, die weitere Leistung nach ihrer Szung. Die Zeit der bereits genossenen Leistung wird angerechnet. Die Mehrleistungen erhält er nur, wenn er schon in seiner früheren Kasse Anspruch auf Mehrleistungen erworben hatte. Das gleiche gilt beim Wechsel der Mitgliedschaft zwischen Krankenkassen von Knappschaftsvereinen oder besonderen Krankenkassen (§ 5).

Hat die Krankenkasse eines Knappschaftsvereins oder eine besondere Krankenkasse (§ 5) für eine Person nach vorchriftsmäßiger und nicht vorsätzlich unrichtiger Anmeldung drei Monate ununterbrochen und unbeanstandet die Beiträge angenommen und stellt sich nach Eintritt des Versicherungsfalls heraus, daß die Person nicht beitragspflichtig und nicht beitragsberechtigt gewesen ist, so muß ihr die Kasse gleichwohl die szungsmäßigen Leistungen gewähren.

§ 15. Kranke Mitglieder der Krankenkasse eines Knappschaftsvereins oder einer besonderen Krankenkasse (§ 5), die außerhalb des Bezirkes ihrer Kasse wohnen, erhalten auf Erfordern ihrer Kasse die ihnen bet

ihr zustehenden Leistungen von der allgemeinen Ortskrankenkasse des Wohnorts. Gehört der Wohnort zum Bereich einer Knappschaftskasse, so hat, von dringenden Fällen abgesehen, diese die vorläufige Hilfe zu bewilligen. Das gleiche gilt für berechnigte Familienmitglieder sowie für ausgeschiedene Erwerbslose (§ 19).

Das gleiche gilt für ein Mitglied, das während eines vorübergehenden Aufenthalts außerhalb seines Kas senbereichs erkrankt, solange es seines Zustandes wegen nicht nach seinem Wohnorte zurückkehren kann. Eines Antrags seiner Kasse bedarf es nicht. Die Kasse, welche die Leistungen gewährt, hat jedoch binnen einer Woche den Eintritt des Versicherungsfalls der Krankenkasse des Knappschaftsvereins oder der besonderen Krankenkasse (§ 5) mitzuteilen und soll deren Wünsche wegen der Art der Fürsorge tunlichst befolgen.

Erkrankt ein Mitglied im Auslande, so erhält es, solange es seines Zustandes wegen nicht ins Inland zurückkehren kann, die ihm bei seiner Kasse zustehenden Leistungen vom Arbeitgeber. Dieser hat binnen einer Woche den Eintritt des Versicherungsfalls der Kasse mitzuteilen und soll deren Wünsche wegen der Art der Fürsorge tunlichst befolgen; die Kasse kann die Fürsorge selbst übernehmen.

Die Krankenkasse des Knappschaftsvereins oder die besondere Krankenkasse (§ 5), deren Mitglied die Leistungen bezogen hat, hat der anderen Kasse und dem Arbeitgeber die Kosten zu erstatten. Dabei gelten drei Achtel des Grundlohns als Ersatz der Kosten für die Krankenpflege.

Bei Streit über die Erstattungsansprüche entscheidet das Versicherungsamt im Spruchverfahren nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung.

§ 16. Kas senmitglieder, welche aus der ihre Mitgliedschaft bei der Krankenkasse des Knappschaftsvereins oder bei einer besonderen Krankenkasse (§ 5) begründenden Beschäftigung freiwillig oder infolge Kündigung oder Entlassung durch den Werkbesitzer ausscheiden, verlieren, soweit das Gesetz nicht besondere Ausnahmen vorsieht, ihre Ansprüche auf die Leistungen der Kasse.

§ 17. Scheidet ein Mitglied, das bei der Krankenkasse eines Knappschaftsvereins oder einer besonderen Krankenkasse (§ 5) oder auf Grund der Reichsversicherung in den vorangegangenen zwölf Monaten mindestens sechszwanzig Wochen oder unmittelbar vorher mindestens sechs Wochen versichert war, aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung aus, so kann es in seiner Klasse oder Lohnstufe Mitglied bleiben, solange es sich regel-

mäßig im Inland aufhält und nicht Mitglied einer anderen Knappschafts- oder einer Orts-, Land-, Betriebs- oder Innungskrankenkasse wird. Es kann in eine niedrigere Klasse oder Lohnstufe übertreten.

Wer Mitglied bleiben will, muß es der Kasse binnen drei Wochen nach dem Ausscheiden oder, falls das Mitglied arbeitsunfähig ist und Kassenleistungen empfängt, nach Beendigung der Kassenleistungen anzeigen. Wer jedoch in der zweiten oder dritten dieser Wochen erkrankt, hat für diese Krankheit, vorbehaltlich des § 19, Anspruch auf die Kassenleistungen nur, wenn er die Anzeige in der ersten Woche gemacht hat. Der Anzeige steht es gleich, wenn in der gleichen Frist die sachungsmäßigen Beiträge voll gezahlt werden. Mit Zustimmung des Oberbergamts kann die Satzung längere Fristen bestimmen.

Zur Erhaltung der Mitgliedschaft haben die in Abs. 1 und 2 erwähnten Mitglieder die vollen für andere Kassenmitglieder von diesen und von den Werksbesitzern aufzubringenden Beiträge (§§ 36 und 37) aus eigenen Mitteln zu leisten. Sie dürfen weder Stimmrechte ausüben noch Kassenämter übernehmen, soweit letzteres nicht im § 52 Abs. 2 ausdrücklich zugelassen ist.

§ 18. Die Mitgliedschaft Beitrittsberechtigter erlischt, wenn sie dem Vorstand ihren Austritt anzeigen. Das gleiche gilt, wenn sie zweimal nacheinander am Zahltage die Beiträge nicht entrichten und seit dem ersten dieser Tage mindestens vier Wochen vergangen sind. Die Satzung kann diese Frist bis zum nächstfolgenden Zahltage verlängern.

Erfährt der Vorstand der Kasse glaubhaft, daß das regelmäßige jährliche Gesamteinkommen eines beitragsberechtigten Mitglieds viertausend Mark übersteigt, so hat er diesem Mitglied alsbald mitzuteilen, daß seine Mitgliedschaft erloschen sei. Die Mitgliedschaft erlischt mit der Zustellung der Mitteilung.

§ 19. Scheiden Kassenmitglieder wegen Erwerbslosigkeit aus, die in den vorangegangenen zwölf Monaten mindestens sechsundzwanzig Wochen oder unmittelbar vorher mindestens sechs Wochen bei der Krankenkasse eines Knappschaftsvereins oder einer besonderen Krankenkasse (§ 5) oder auf Grund der Reichsversicherung versichert waren, so verbleibt ihnen der Anspruch auf die Regelleistungen der Kasse, wenn der Versicherungsfall während der Erwerbslosigkeit und binnen drei Wochen nach dem Ausscheiden eintritt. Die Kasse hat dem Berechtigten auf Antrag seinen Anspruch auf diese Leistungen zu bescheinigen.

Sterbegeld wird auch nach Ablauf der drei Wochen gewährt, wenn die Krankenhilfe bis zum Tode geleistet worden ist.

Der Anspruch fällt weg, wenn der Erwerbslose sich im Ausland aufhält und die Szugung nichts anderes bestimmt.

§ 20. Die Beziehungen zwischen den Knappschaftsvereinen, soweit sie Krankenkassenleistungen gewähren, sowie besonderen Krankenkassen (§ 5) und Ärzten werden durch schriftlichen Vertrag geregelt; die Bezahlung anderer Ärzte kann die Kasse, von dringenden Fällen abgesehen, ablehnen.

Soweit es die Kasse nicht erheblich mehr belastet, soll sie ihren Mitgliedern die Auswahl zwischen mindestens zwei Ärzten freilassen. Wenn das Mitglied die Mehrkosten selbst übernimmt, steht ihm die Auswahl unter den von der Kasse bestellten Ärzten frei. Die Szugung kann jedoch bestimmen, daß der Behandelte während desselben Versicherungsfalls oder Geschäftsjahrs den Arzt nur mit Zustimmung des Vorstandes wechseln darf.

Wird bei einer Krankenkasse die ärztliche Versorgung dadurch ernstlich gefährdet, daß die Kasse keinen Vertrag zu angemessenen Bedingungen mit einer ausreichenden Zahl von Ärzten schließen kann oder daß die Ärzte den Vertrag nicht einhalten, so ermächtigt das Oberversicherungsamt (§ 61 der Reichsversicherungsordnung) die Kasse auf ihren Antrag widerruflich, statt der Krankenpflege oder sonst erforderlichen ärztlichen Behandlung eine bare Leistung bis zu zwei Dritteln des Durchschnittsbetrags ihres gesetzlichen Krankengeldes zu gewähren.

Das Oberversicherungsamt (Beschluskammer) kann zugleich bestimmen:

1. wie der Zustand dessen, der die Leistungen erhalten soll, anders als durch ärztliche Bescheinigungen nachgewiesen werden darf;
2. daß die Kasse ihre Leistungen so lange einstellen oder zurückbehalten darf, bis ein ausreichender Nachweis erbracht ist;
3. daß die Leistungspflicht der Kasse erlischt, wenn binnen einem Jahre nach Fälligkeit des Anspruchs kein ausreichender Nachweis erbracht ist;
4. daß die Kasse diejenigen, denen sie ärztliche Behandlung zu gewähren hat, in ein Krankenhaus verweisen darf, auch wenn die Voraussetzungen des § 184 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung nicht vorliegen.

Gegen den Beschluß des Oberversicherungsamts (Abs. 3 und 4) hat der Kassenvorstand die Beschwerde bei dem Minister für Handel und Gewerbe.

§ 21. Die Szugung kann den Vorstand ermächtigen, die Krankenhausbehandlung nur durch bestimmte Krankenhäuser zu gewähren und,

wo die Kasse Krankenhausbehandlung zu gewähren hat, die Bezahlung anderer Krankenhäuser, von dringenden Fällen abgesehen, abzulehnen.

Dabei dürfen Krankenhäuser, die lediglich zu wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecken bestimmt oder von öffentlichen Verbänden oder Körperschaften errichtet und die bereit sind, die Krankenhauspflege zu den gleichen Bedingungen wie die im Abs. 1 bezeichneten Krankenhäuser zu leisten, nur aus einem wichtigen Grunde mit Zustimmung des Oberversicherungsamts ausgeschlossen werden.

§ 22. Genügt bei einer Krankenkasse die ärztliche Behandlung oder Krankenhauspflege nicht den berechtigten Anforderungen der Erkrankten, so kann, vorbehaltlich des § 20 Abs. 3 bis 5, das Oberversicherungsamt nach Anhören der Kasse jederzeit anordnen, daß diese Leistungen noch durch andere Ärzte oder Krankenhäuser zu gewähren sind.

Diese Anordnung soll nur auf so lange getroffen werden, wie es ihr Zweck fordert, und bedarf, wenn sie über ein Jahr gelten soll, der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe.

Wird die Anordnung nicht binnen der gesetzten Frist befolgt, so kann das Oberversicherungsamt selbst das Erforderliche auf Kosten der Kasse veranlassen. Verträge, welche die Kasse mit Ärzten oder Krankenhäusern bereits geschlossen hat, bleiben unberührt.

Die Kasse hat gegen diese Anordnungen und Maßnahmen binnen einer Woche die Beschwerde bei dem Minister für Handel und Gewerbe.

§ 23. Für die Beziehungen zwischen den Krankenkassen und den Zahnärzten gelten die §§ 20 Abs. 1, 22 entsprechend.

§ 24. Die Szung kann den Vorstand ermächtigen, innerhalb des Kassenbereichs oder mit Genehmigung des Versicherungsamts, in dessen Bezirke die Kasse ihren Sitz hat, darüber hinaus wegen Lieferung der Arznei mit einzelnen Apothekenbesitzern oder -verwaltern oder, soweit es sich um die dem freien Verkehr überlassenen Arzneimittel handelt, auch mit anderen Personen, die solche feilhalten, Vorzugsbedingungen zu vereinbaren. Alle Apothekenbesitzer und -verwalter im Bereiche der Kasse können solchen Vereinbarungen beitreten. Der Vorstand kann dann, von dringenden Fällen abgesehen und vorbehaltlich des Abs. 5, die Bezahlung der von anderer Seite gelieferten Arznei ablehnen.

Genügt die Arzneiverforgung, die eine Kasse gewährt, nicht den berechtigten Anforderungen der Erkrankten, so gilt § 22 entsprechend.

Die Apotheken haben den Krankenkassen für die Arzneien einen Abschlag von den Preisen der Arzneitage zu gewähren. Der Minister für

Handel und Gewerbe bestimmt seine Höhe; er kann ihn für die einzelnen Apotheken davon abhängig machen, daß die Kasse aus ihnen mindestens zu einem bestimmten Betrage bezieht.

Der für den Sitz des Knappschaftsvereins oder der besonderen Krankenkasse (§ 5) zuständige Regierungspräsident setzt unter Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse und die im Handverkauf üblichen Preise die Höchstpreise von solchen einfachen Arzneimitteln fest, welche sonst ohne ärztliche Verschreibung (im Handverkauf) abgegeben zu werden pflegen. Diese Höchstpreise dürfen einen Betrag nicht überschreiten, der sich nach Abs. 3 ergibt. Der Minister für Handel und Gewerbe kann Näheres anordnen.

Beziehen die Berechtigten die im Abs. 4 bezeichneten Arzneimittel zu einem Preise, der die Festsetzung nicht übersteigt, aus einer Apotheke, so kann der Regierungspräsident anordnen, daß die Kasse die Bezahlung nicht deshalb ablehnen darf, weil sie nach Abs. 1 mit Personen, die nicht Apothekenbesitzer oder -verwalter sind, niedrigere Preise vereinbart hat.

§ 25. Erstreckt sich ein Knappschaftsverein oder eine besondere Krankenkasse (§ 5) über die Bezirke mehrerer Oberversicherungsämter, so werden die in den §§ 20 Abs. 3 und 4, 21 Abs. 2, 22 Abs. 1 und 3, 24 Abs. 2 bezeichneten Aufgaben von demjenigen Oberversicherungsamte wahrgenommen, in dessen Bezirke der Verein oder die Kasse den Sitz hat.

§ 26. Die mit Ärzten, Zahnärzten, Krankenhäusern und Apothekern oder anderen Personen, welche die dem freien Verkehr überlassenen Arzneimittel feilhalten (§ 24 Abs. 1), abgeschlossenen Verträge sind dem Oberbergamte mitzuteilen.

§ 27. Diejenigen Arbeiter, welche gemäß § 9 Abs. 1 und 3 der Krankenkasse des Knappschaftsvereins oder einer besonderen Krankenkasse (§ 5) als Mitglieder angehören, sowie diejenigen Beamten, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst zweitausend Mark an Entgelt nicht übersteigt, sind ohne Antrag als Mitglieder in die Pensionsklasse des Knappschaftsvereins aufzunehmen, sofern sie den in den Satzungen aufgestellten Erfordernissen über Lebensalter und Gesundheit genügen. Als Erfordernis für die Aufnahme darf das Mindestlebensalter nicht über achtzehn Jahre und das Höchstlebensalter nicht unter vierzig Jahre festgesetzt werden.

Die Beamten mit einem regelmäßigen Jahresarbeitsverdienste von mehr als zweitausend Mark sind, auch wenn ihr jährliches Gesamt-

einkommen viertausend Mark übersteigt, unter den im Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen berechtigt, den Pensionsklassen als Mitglieder beizutreten.

Arbeiterinnen können durch die Satzung von der Mitgliedschaft in der Pensionsklasse ausgeschlossen werden.

Personen, welche wegen Nichterfüllung der satzungsmäßigen Erfordernisse nicht als Mitglieder in die Pensionsklasse aufgenommen werden, dürfen zur Zahlung von Pensionsklassenbeiträgen nicht herangezogen werden. Indessen können Personen, welche durch ihr Verhalten die Feststellung nicht ermöglichen, ob die satzungsmäßigen Erfordernisse für ihre Aufnahmepflicht vorliegen, bis zur Ermöglichung dieser Feststellung bereits zur Zahlung der Pensionsklassenbeiträge herangezogen werden. Auf die Leistungen der Pensionsklasse erlangen diese Personen erst dann Anwartschaft, wenn ihre Aufnahmefähigkeit festgestellt ist, und zwar erst vom Zeitpunkte dieser Feststellung ab.

§ 28. Für die Beamten kann eine besondere Abteilung der Pensionskasse eingerichtet werden. Geschieht dies, so ist die Rechnungsführung nach Arbeiterabteilung und Beamtenabteilung getrennt vorzunehmen.

Für den im Abs. 1 bezeichneten Fall kann durch die Satzung bestimmt werden:

1. daß die im § 27 Abs. 2 bezeichneten Beamten mit einem regelmäßigen Jahresarbeitsverdienste von mehr als zweitausend bis fünftausend Mark zum Beitritte zur Pensionskasse und die Werkbesitzer zur Beitragsleistung für diese Beamten nach § 36 Abs. 1 Satz 2 verpflichtet sind;
2. daß die Mitglieder der besonderen Abteilung nach näherer Bestimmung der Satzung an den Entscheidungen der Vereinsorgane über die Leistungen der Abteilung zu beteiligen sind.

Über die Bildung der besonderen Beamtenabteilung (Abs. 1) und die für diesen Fall zu treffenden Satzungsbestimmungen beschließt die Generalversammlung. Ihr Beschluß bedarf der Bestätigung des Oberbergamts.

Wird die Bildung der besonderen Beamtenabteilung oder werden die für die besondere Beamtenabteilung zu treffenden Satzungsbestimmungen von der Generalversammlung nicht beschlossen, so entscheidet auf Antrag der Mehrheit der Werkbesitzer oder der Mehrheit der Beamten der Minister für Handel und Gewerbe nach Anhörung des Knappschaftsvorstandes darüber, ob die Bildung der besonderen Beamtenabteilung zu erfolgen hat und welche Satzungsbestimmungen als beschlossen anzusehen sind.

§ 29. Ist ein Knappschaftsverein weder Zuschußkasse im Sinne des § 387 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 989) noch als Ersatzkasse im Sinne des § 388 dieses Gesetzes zugelassen oder bei einer als Ersatzkasse zugelassenen Vereinigung von Knappschaftsvereinen beteiligt, so kann die Szuzung bestimmen, daß die Beamten der Pensionskasse als Mitglieder nicht angehören und, soweit sie ihr bisher angehört haben, ausscheiden. Für den letzteren Fall hat die Szuzung zugleich über die Erhaltung der bis zu dem Ausscheiden erworbenen Ansprüche der Beamten auf die Pensionskassenleistungen Bestimmung zu treffen.

Kommt ein Beschluß der Generalversammlung nach Abs. 1 nicht zustande, so entscheidet auf Antrag der Mehrheit der Werkbesitzer oder der Mehrheit der Beamten der Minister für Handel und Gewerbe nach Anhörung des Knappschaftsvorstandes darüber, ob die Mitgliedschaft aufzuheben ist und welche Szuzungsbestimmungen als beschloffen anzusehen sind.

§ 30. Die Leistungen, welche die Pensionskassen der Knappschaftsvereine nach näherer Bestimmung der Szuzung ihren Mitgliedern mindestens zu gewähren haben, sind:

1. eine lebenslängliche Invalidenpension bei eingetretener Unfähigkeit zur Berufsarbeit;
2. eine Pension für die Witwen auf Lebenszeit oder bis zur Wiederverheiratung;
3. eine Beihilfe zur Erziehung der Kinder verstorbener Mitglieder und Invaliden bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahrs;
4. ein Beitrag zu den Begräbniskosten der Invaliden.

Dem Mitgliede steht ein Anspruch auf Invalidenpension nicht zu, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich herbeigeführt ist. Die Gewährung der Invalidenpension kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn das Mitglied die Arbeitsunfähigkeit bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens oder vorsächlichen Vergehens sich zugezogen hat. In Fällen der letzteren Art kann die Invalidenpension, sofern der Versicherte eine im Inlande wohnende Familie besitzt, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, ganz oder teilweise der Familie überwiesen werden.

Die Leistungen können durch die Szuzung an die Zurücklegung einer bestimmten Wartezeit gebunden werden. Die Wartezeit darf auf einen längeren Zeitraum als fünf Jahre nicht festgesetzt werden.

Eine Invalidenpension nach Abs. 1 Nr. 1 ist bereits vor zurückgelegter

Wartezeit zu gewähren, wenn die Arbeitsunfähigkeit durch Verunglückung bei der Berufsarbeit verursacht ist.

Steht eine der im Abs. 1 unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Unterstützungen einem Ausländer zu, so kann der Berechtigte, falls er einen Wohnsitz im Deutschen Reiche nicht besitzt oder seinen Wohnsitz im Deutschen Reiche aufgibt, mit dem dreifachen Jahresbetrage der Unterstützung abgefunden werden.

Tritt in den Verhältnissen des Empfängers einer Invalidenpension eine Veränderung ein, welche ihn nicht mehr als unfähig zur Berufsarbeit erscheinen läßt, so kann ihm die Pension entzogen werden.

§ 31. Die Bemessung der Invalidenpensionen und der Witwenpensionen erfolgt durch die Szung, und zwar lediglich nach alljährlich oder allmonatlich oder allwöchentlich eintretenden Steigerungssätzen, so daß der Betrag der im Einzelfalle zu gewährenden Pension gleich der Summe der von dem Mitglied erdienten Steigerungssätze ist. Der Betrag der Steigerungssätze ist sowohl für die Invalidenpensionen wie für die Witwenpensionen und — soweit für die Pensionsklassenleistungen Mitgliederklassen bestehen — auch für jede Mitgliederklasse besonders festzusetzen. Hierbei ist zulässig, die Steigerungssätze nach Dienstalterszeiten verschieden zu bemessen.

Die hiernach zu gewährenden Invalidenpensionen und Witwenpensionen sind in Tabellen ersichtlich zu machen, welche der Szung beizufügen sind.

Die Bemessung der Beihilfen zur Erziehung der Kinder verstorbener Mitglieder und Invaliden erfolgt durch die Szung entweder unter Berücksichtigung des von dem Mitgliede zurückgelegten Dienstalters, und alsdann gleichfalls nach den vorstehenden Grundsätzen, oder ohne Berücksichtigung dieses Dienstalters in festen Monatsätzen für die einzelnen etwa bestehenden Mitgliederklassen.

§ 32. Mitglieder der Pensionsklassen werden bei Übernahme von Beschäftigung im Bezirk eines anderen Knappschaftsvereins ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter Mitglieder der Pensionsklasse dieses Vereins mit ihrem bisherigen Dienstalter, sofern sie nicht erst zu einem Zeitpunkte Pensionsklassenmitglied geworden sind, zu welchem sie das in der Szung des neuen Vereins als Erfordernis für die Aufnahme aufgestellte Lebensalter bereits überschritten hatten und sofern sie zur Berufsarbeit nicht bereits unfähig sind (§ 30 Abs. 1 Nr. 1). Liegt zwischen dem Ausscheiden aus der die Mitgliedschaft im bisherigen Vereine begründenden Beschäftigung und der Übernahme der Beschäftigung im Bezirke des neuen

Vereins ein Zeitraum von mehr als drei Monaten, so ist die Übernahme in die Pensionskasse des neuen Vereins an die weitere Voraussetzung gebunden, daß das Mitglied den in der Satzung des neuen Vereins für die Aufnahme in die Pensionskasse aufgestellten Erfordernissen über Gesundheit genügt.

Tritt ein solches Mitglied, welches zwei oder mehreren Pensionsklassen angehört hat, oder seine Wittve in den Genuß der im § 30 Abs. 1 Nr. 1 beziehungsweise 2 bestimmten Leistungen, so hat jede beteiligte Pensionskasse für die Zeit, während welcher das Mitglied ihr angehört hat, die Summe der bei ihr erdienten Steigerungssätze zu gewähren. Hierbei kommen Mitgliedzeiten unter einem Jahre auch bei Pensionsklassen mit Jahressteigerungssätzen und zwar insoweit in Anrechnung, als diese Mitgliedzeiten in Verbindung mit den in anderen beteiligten Pensionsklassen zurückgelegten Mitgliedzeiten sich zu vollen Jahren ergänzen lassen. Der Steigerungssatz für diese weniger als ein Jahr betragenden Mitgliedzeiten berechnet sich alsdann auf denjenigen Bruchteil des Jahressteigerungssatzes, welcher der Zahl der in Betracht kommenden vollen Beitragsmonate entspricht.

Die Berechnung, Festsetzung und Auszahlung der Leistungen der beteiligten Pensionsklassen erfolgt durch denjenigen Knappschaftsverein, dessen Pensionskasse das Mitglied zuletzt angehört hat. Letzterer hat den übrigen beteiligten Vereinen die nach der Berechnung auf sie entfallenden Anteile alsbald mitzuteilen. Die demnach im Laufe eines Vierteljahrs fällig werdenden Anteile sind zur Vermeidung des Verwaltungsverfahrens spätestens bis zum Schlusse des ersten Monats des folgenden Vierteljahrs zu erstatten.

Streitigkeiten über die Anteile an der Aufbringung der Leistungen entscheidet in diesen Fällen unter Ausschluß des Rechtswegs das Oberbergamt, wenn die Vereine verschiedenen Oberbergamtsbezirken angehören, der Minister für Handel und Gewerbe.

Die im § 30 Abs. 1 Nr. 3 und 4 bestimmten Leistungen werden stets nach der Satzung desjenigen Knappschaftsvereins berechnet, welchem der Verstorbene zur Zeit seines Todes als Mitglied oder Invalide angehört hat, und von diesem Knappschaftsverein allein getragen.

§ 33. Mitglieder der Pensionsklassen, welche, ohne arbeitsunfähig zu sein, aus der die Mitgliedschaft begründenden oder zu derselben berechtigenden Beschäftigung ausscheiden und nicht Mitglieder einer anderen Knappschaftspensionskasse werden, sind bei einem Dienstalter von wenigstens

fünf Jahren berechtigt, sich die bis dahin erworbenen Ansprüche auf die Pensionskassenleistungen durch Zahlung einer in der Satzung festzusetzenden Anerkennungsgeldgebühr zu erhalten, deren monatlicher Betrag eine Mark nicht übersteigen darf.

Der Verlust der erworbenen Ansprüche tritt in diesem Falle erst ein, wenn die Zahlung der Anerkennungsgeldgebühr für sechs aufeinander folgende Monate unterlassen ist.

Durch die Satzungen kann bestimmt werden, daß und unter welchen Bedingungen eine Steigerung der Ansprüche auch nach Ausscheiden aus der Beschäftigung eintreten kann.

§ 34. Insofern die Voraussetzungen der §§ 32 und 33 nicht vorliegen, verlieren Mitglieder, welche aus der ihre Mitgliedschaft bei der Pensionskasse begründenden Beschäftigung freiwillig oder infolge Kündigung oder Entlassung durch den Werkbesitzer ausscheiden, ihre Ansprüche auf die Leistungen der Pensionskasse.

Nichtbeitrittspflichtige Mitglieder verlieren außerdem ihre Ansprüche auf die Leistungen der Pensionskasse, wenn sie dem Vorstand ihren Austritt anzeigen oder die Beiträge an sechs aufeinander folgenden Zahlungsterminen nicht geleistet haben.

Tritt ein früheres Pensionskassenmitglied wieder in eine Knappschaftspensionskasse als Mitglied ein, so leben seine früheren Pensionskassenansprüche nach einjähriger Mitgliedschaft wieder auf.

§ 35. Die Unterstützungsansprüche auf Grund dieses Gesetzes verjähren in zwei Jahren vom Tage ihrer Entstehung an.

Die Ansprüche des Unterstützungsberechtigten auf die Leistungen der Knappschaftsvereine und Krankenkassen können mit rechtlicher Wirkung übertragen, verpfändet und gepfändet werden nur wegen:

1. eines Vorschusses, den der Berechtigte auf seine Ansprüche vor Anweisung der Leistungen vom Arbeitgeber oder von einem Organe des Knappschaftsvereins oder der Krankenkasse oder einem seiner Mitglieder erhalten hat;
2. der im § 850 Abs. 4 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Forderungen;
3. der Forderungen der nach § 1531 der Reichsversicherungsordnung ersatzberechtigten Gemeinden und Armenverbände sowie Arbeitgeber und Kassen, die an ihre Stelle getreten sind; die Übertragung, Verpfändung und Pfändung ist nur in Höhe der gesetzlichen Erfassungsansprüche zulässig;

4. rückständiger Beiträge, die nicht seit länger als drei Monaten fällig sind.

Ausnahmsweise darf der Berechtigte auch in anderen Fällen den Anspruch mit Genehmigung der zuständigen Behörde ganz oder zum Teil auf andere übertragen. Welche Behörde zuständig ist, bestimmt der Minister für Handel und Gewerbe.

Die Ansprüche dürfen nur aufgerechnet werden auf:

1. Ersatzforderungen für Beiträge, die der Berechtigte in den Fällen des § 1542 der Reichsversicherungsordnung oder aus der reichsgesetzlichen Unfallversicherung bezog, aber an den Knappschaftsverein oder die Krankenkasse zu erstatten hat;
2. geschuldete Beiträge;
3. gezahlte Vorschüsse;
4. zu Unrecht gezahlte Kassenleistungen;
5. Kosten des Verfahrens, die der Berechtigte zu erstatten hat;
6. Geldstrafen, welche die Kassenleitung verhängt hat.

Ansprüche auf Krankengeld dürfen nur bis zur Hälfte aufgerechnet werden.

§ 36. Sowohl die Mitglieder als auch die Werkbesitzer haben zu den Krankenkassen und den Pensionskassen Beiträge zu leisten. Die Beiträge der Werkbesitzer für beitrittspflichtige Mitglieder dürfen nicht geringer als die Beiträge dieser Mitglieder sein.

Bei Arbeitsunfähigkeit sind für die Dauer der Krankenhilfe keine Beiträge zu den Krankenkassen zu entrichten. Das gleiche gilt während des Bezugs des Wochen- und des Schwangerengeldes.

Zur Beitragsleistung für nichtbeitrittspflichtige Mitglieder sind die Werkbesitzer nicht verpflichtet. Soweit eine Beitragsleistung für ein nichtbeitrittspflichtiges Mitglied durch den Werkbesitzer nicht erfolgt, hat das nichtbeitrittspflichtige Mitglied neben dem Mitgliedsbeitrag auch den auf den Werkbesitzer entfallenden Beitrag seinerseits zu entrichten.

§ 37. Die Beiträge der Mitglieder zur Krankenkasse sind in einem Bruchteil ihres Arbeitslohns oder Gehalts oder in einem festen Satze so zu bemessen, daß sie unter Hinzurechnung der Beiträge der Werkbesitzer und der etwaigen sonstigen Einnahmen der Kasse ausreichen, um deren gesetzliche und satzungsmäßige Ausgaben zu decken und außerdem einen Reservefonds im Mindestbetrage der durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten drei Jahre anzufammeln und erforderlichenfalls den Reservefonds bis zu dieser Höhe zu ergänzen.

§ 38. Reichen die Mittel einer besonderen Krankenkasse (§ 5) zur Deckung der laufenden Ausgaben nicht aus, so sind die Werksbesitzer zur Leistung der erforderlichen Zuschüsse verpflichtet.

§ 39. Werden die gesetzlichen Regelleistungen (§ 13) einer besonderen Krankenkasse (§ 5) durch die Beiträge, nachdem diese für die Mitglieder vier Prozent des durchschnittlichen Arbeitslohns oder Gehalts erreicht haben, nicht gedeckt, so haben die Werksbesitzer die zur Deckung der gesetzlichen Regelleistungen erforderlichen Zuschüsse aus eigenen Mitteln zu leisten.

§ 40. Die Beiträge der Mitglieder zur Pensionskasse sind in einem Bruchteil ihres Arbeitslohns oder Gehalts oder in einem festen Satze zu bestimmen.

Die Höhe der Beiträge ist derart zu bemessen, daß sie unter Hinzurechnung der etwaigen weiteren Einnahmen der Kasse und unter Berücksichtigung aller sonstigen für die Leistungsfähigkeit des Knappschaftsvereins in Betracht kommenden Umstände die dauernde Erfüllbarkeit der Pensionskassenleistungen ermöglichen.

In den verschiedenen Mitgliederklassen sind die Beiträge für die einzelnen Mitglieder gleich zu bemessen und lediglich nach der durchschnittlichen Höhe der in denselben zu gewährenden Invaliden- und Witwenunterstützungen abzustufen.

§ 41. Ergibt sich, daß die Beiträge zur Krankenkasse oder zur Pensionskasse den Bestimmungen des § 37 oder des § 40 Abs. 2 nicht genügen, so ist eine entsprechende Erhöhung der Beiträge oder eine entsprechende Minderung der Kassenleistungen herbeizuführen. Die Minderung kann sich auch auf die bereits bewilligten oder rechtskräftig festgestellten Pensionskassenleistungen erstrecken, soweit letztere nicht bereits vor Inkrafttreten der Minderung fällig geworden sind.

Unterläßt der Knappschaftsverein oder die besondere Krankenkasse (§ 5), diese Abänderungen zu beschließen, so hat das Oberbergamt die Beschlußfassung anzuordnen. Die Anordnung erfolgt durch Beschluß. Gegen diesen Beschluß findet binnen einer Frist von einem Monate vom Tage der Zustellung an den Vorstand ab die Beschwerde an das Oberschiedsgericht statt (§ 83). Wird der Anordnung, nachdem sie unanfechtbar geworden ist, keine Folge gegeben, so hat das Oberbergamt seinerseits die erforderliche Abänderung der Satzung von Amts wegen mit rechtsverbindlicher Wirkung zu vollziehen.

Wird zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähig-

keit eines Knappschaftsvereins oder einer besonderen Krankenkasse (§ 5) eine schnelle Vermehrung ihrer Einnahmen oder Verminderung ihrer Ausgaben erforderlich, so kann das Oberbergamt, vorbehaltlich des vorstehend vorgeschriebenen Verfahrens, eine sofortige vorläufige Erhöhung der Beiträge oder Herabsetzung der Leistungen verfügen. Der Rekurs gegen diese Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 42. Die Werkbesitzer haben jede von ihnen beschäftigte Person, für welche gemäß den §§ 9 und 27 die Zugehörigkeit zu dem Knappschaftsvereine begründet ist, an den durch die Satzungen festzusetzenden Zeitpunkten und auf dem darin bezeichneten Wege (§ 8 Abs. 1 Nr. 3) bei dem Knappschaftsvorstand und, wo besondere Krankenkassen (§ 5) bestehen, auch bei dem Vorstände der zuständigen Krankenkasse anzumelden und nach Beendigung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses wieder abzumelden.

Unterbleibt die Anmeldung, so sind die Vorstände befugt, die Zahl der Personen, für welche die Beiträge zur Knappschaftskasse oder zur Krankenkasse eingezogen werden sollen, nach ihrem Ermessen zu bestimmen.

Werkbesitzer, die ihrer Anmeldepflicht vorsätzlich oder fahrlässigerweise nicht genügen, haben außerdem alle Aufwendungen zu erstatten, welche der Knappschaftsverein oder die Krankenkasse auf Grund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Vorschrift in einem vor der Anmeldung durch die nichtangemeldete Person veranlaßten Unterstützungsfalle gemacht hat. Auch ist zulässig, die Unterlassung der Anmeldepflicht wie der Abmeldepflicht durch die Satzung mit einer Geldstrafe bis zu zwanzig Mark zu belegen.

§ 43. Die Werkbesitzer sind verpflichtet, die Mitgliederbeiträge, etwa vorgeschriebene Eintrittsgelder und auf Grund der Satzung verhängte Ordnungsstrafen von den bei ihnen beschäftigten Personen einzuziehen und zugleich mit ihren eigenen Beiträgen zu den in der Satzung bestimmten Zeitpunkten an die vorgeschriebenen Stellen abzuführen. Sie haften für die Einziehung und Abführung der Beiträge, Eintrittsgelder und Ordnungsstrafen der beitriffspflichtigen Mitglieder wie für eine eigene Schuld.

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich ihre Beiträge, etwaige Eintrittsgelder und auf Grund der Satzung verhängte Ordnungsstrafen bei den Lohnzahlungen einbehalten zu lassen. Die Einbehaltenungen für die Beiträge sind auf die Lohnzahlungszeiträume, auf welche sie entfallen, möglichst gleichmäßig zu verteilen.

§ 44. Die im § 43 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Leistungen zu den

Knappschaftsklassen und zu den besonderen Krankentassen (§ 5) können auf vorgängige Festsetzung durch das Oberbergamt im Wege des Verwaltungs-zwangsverfahrens eingezogen werden.

Durch Einlegung der nach § 70 Abs. 2 und 3 zulässigen Rechtsmittel wird die Zwangsvollstreckung nicht aufgehalten.

Rückständige Beiträge, Eintrittsgelder und Ordnungsstrafen verjähren binnen zwei Jahren nach der Fälligkeit.

§ 45. Erscheint die dauernde Leistungsfähigkeit eines Knappschaftsvereins oder einer besonderen Krankentasse (§ 5) durch andauerndes Sinken auf eine für diese Leistungsfähigkeit nicht ausreichende Mitgliederzahl oder aus anderen Gründen derart gefährdet, daß im Wege des § 41 eine dauernde Abhilfe nicht mehr zu erwarten ist, so kann die Aufsichtsbehörde den Knappschaftsverein oder die Krankentasse auflösen und die Mitglieder einem anderen Knappschaftsverein oder einer anderen Krankentasse mit der Maßgabe überweisen, daß gegen den letzteren Verein aus der bei dem aufgelösten Vereine verbrachten Beitragszeit Ansprüche nicht geltend gemacht werden können und daß die bisherigen Pensionskassenmitglieder im übrigen mit ihrem bisherigen Dienstalter auch der Pensionsklasse angehören, sofern sie den im § 32 Abs. 1 für die Aufnahme aufgestellten Erfordernissen genügen. Dabei werden diejenigen bisherigen Pensionskassenmitglieder, welche in dem Zeitpunkte der Überweisung hinsichtlich des Lebensalters und der Gesundheit den durch die Satzung des neuen Knappschaftsvereins für die Aufnahme in die Pensionsklasse aufgestellten Erfordernissen genügen, sofern sie bei der Übernahme auf eine Berücksichtigung ihres bisherigen Dienstalters für ihre Ansprüche an den neuen Knappschaftsverein ausdrücklich verzichten, ohne Berücksichtigung ihres bisherigen Dienstalters in die Pensionsklasse des neuen Knappschaftsvereins übernommen.

Außerdem hat die Aufsichtsbehörde einen Knappschaftsverein oder eine besondere Krankentasse (§ 5) aufzulösen:

1. wenn der Betrieb oder die Betriebe, für welche der Verein errichtet ist, aufgelöst werden;
2. wenn dem Knappschaftsvereine lediglich Werke der im § 2 Abs. 2 bezeichneten Art angehören und die Besitzer dieser Werke sowie die auf diesen Werken beschäftigten Mitglieder die Auflösung gemeinschaftlich beantragen;
3. wenn einer besonderen Krankentasse (§ 5) lediglich Werke der im § 2 Abs. 2 bezeichneten Art angehören und das Ausschneiden dieser Werke

aus dem Knappschaftsvereine nach § 2 Abs. 2 und 4 mit Wirksamkeit erfolgt ist.

Die den bisherigen Mitgliedern bis zur Auflösung des Knappschaftsvereins oder der Krankenkasse erwachsenen Ansprüche bleiben gegen den aufgelösten Verein bestehen, können aber über den Zeitpunkt der Auflösung hinaus sich nicht erhöhen.

Das vorhandene Vermögen ist von der Aufsichtsbehörde in Verwahrung zu nehmen, zu verwalten und zur tunlichst gleichmäßigen Befriedigung der vorhandenen Ansprüche zu verwenden.

Bei Befriedigung der Ansprüche gegen die Pensionskasse eines aufgelösten Knappschaftsvereins sind die Ansprüche derjenigen Personen vorweg zu befriedigen, die sich zur Zeit der Auflösung bereits im Genuß einer Pension befanden. Später eintretende Ansprüche sind nach Maßgabe des vorhandenen Vermögensrestes zu befriedigen. Die Aufsichtsbehörde hat in diesen Fällen einen Liquidationsplan aufzustellen.

Werden nach Wegfall aller Berechtigten Ansprüche nicht mehr erhoben, so fällt ein etwa vorhandener Vermögensrest demjenigen Vereine zu, welchem die dem aufgelösten Verein angehörig gewesenen Mitglieder überwiesen worden sind. Hat eine solche Überweisung nicht stattgefunden, so ist ein etwa vorhandener Vermögensrest in der dem bisherigen Zwecke am meisten entsprechenden Weise zu verwenden.

§ 46. Nach Anhörung der Generalversammlungen der beteiligten Knappschaftsvereine kann die Aufsichtsbehörde im Interesse der dauernden Sicherstellung der Ansprüche der Mitglieder die Vereinigung von zwei oder mehreren Pensionsklassen in der Weise anordnen, daß entweder die vollständige Vereinigung der Pensionsklassen erfolgt oder daß sie ihre Selbständigkeit behalten und sich zu einem Rückversicherungsverbände vereinigen.

§ 47. Die Auflösung im Falle des § 45 Abs. 1 und die Anordnung der Vereinigung im Falle des § 46 erfolgt durch Beschluß. Handelt es sich um die Vereinigung von Pensionsklassen, über welche verschiedene Oberbergämter die Aufsicht führen, so erfolgt die Anordnung durch gemeinschaftlichen Beschluß der beteiligten Oberbergämter. Gegen den Beschluß findet binnen einer Frist von einem Monate vom Tage der Zustellung an den Vorstand ab die Beschwerde an das Oberschiedsgericht statt (§ 83).

§ 48. Knappschaftsvereine können sich auch freiwillig zu einem Rückversicherungsverbände vereinigen. Über diese Vereinigung beschließen die

Vorstände der beteiligten Vereine, soweit in der Satzung der einzelnen Vereine diese Befugnis dem Vorstand übertragen ist, sonst die Generalversammlungen. Der Beschluß jedes einzelnen Vereins bedarf der Zustimmung des Oberbergamts.

§ 49. Für die Aufstellung der Satzungen in den Fällen der §§ 46 und 48 gelten die §§ 6 bis 8 entsprechend.

Die Rückversicherungsverbände erlangen durch die Bestätigung ihrer Satzungen die Rechtsfähigkeit.

§ 50. Erstreckt sich ein Knappschaftsverein oder ein Rückversicherungsverband über den Bezirk mehrerer Oberbergämter, so bestimmt der Minister für Handel und Gewerbe die Behörde, durch welche die den Oberbergämtern zugewiesenen Befugnisse hinsichtlich dieses Knappschaftsvereins oder Rückversicherungsverbandes wahrzunehmen sind.

§ 51. Die Verwaltung eines jeden Knappschaftsvereins erfolgt unter Beteiligung von Knappschaftsältesten durch den Knappschaftsvorstand und die Generalversammlung.

Wo besondere Krankenkassen (§ 5) errichtet sind, muß für diese auch ein besonderer Vorstand bestehen.

§ 52. Die Knappschaftsältesten werden von den beitragszahlenden, männlichen, volljährigen Vereinsmitgliedern, welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, in einer durch die Satzung bestimmten Zahl und unter den in der Satzung hinsichtlich der Wählbarkeit bestimmten besonderen Voraussetzungen auf Grund geheimer und unmittelbarer Abstimmung aus ihrer Mitte gewählt. Sie müssen die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen und der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sein. In soweit innerhalb eines Knappschaftsvereins besondere Krankenkassen (§ 5) eingerichtet sind, kann durch die Satzung des Knappschaftsvereins bestimmt werden, daß die Wahl der Knappschaftsältesten bei den besonderen Krankenkassen erfolgt.

Knappschaftsinvaliden können als Älteste gewählt werden, wenn sie als beitragspflichtige oder als freiwillige Mitglieder Beiträge zur Krankenkasse eines Knappschaftsvereins oder zu einer besonderen Krankenkasse (§ 5) zahlen.

Die Verhältniswahl ist zulässig; dabei kann die Stimmabgabe auf Vorschlagslisten beschränkt werden, die bis zu einem in der Satzung festgesetzten Zeitpunkte vor der Wahl einzureichen sind.

Die Knappschaftsältesten haben im allgemeinen das Recht und die Pflicht, einerseits die Befolgung der Satzung durch die Knappschafts-

mitglieder zu überwachen und andererseits die Rechte der letzteren gegenüber dem Vorstände wahrzunehmen. Die Knappschaftsältesten oder von ihnen gewählte Abgeordnete vertreten die Knappschaftsmitglieder in den Generalversammlungen.

Die Satzung oder eine besondere Dienstanweisung (§ 55) regelt ihre Dienstobliegenheiten.

§ 53. Die Mitglieder des Knappschaftsvorstandes werden zur einen Hälfte aus den Werksbesitzern oder aus deren Vertretern (§§ 117, 127, 134 des Allgemeinen Berggesetzes), zur anderen Hälfte in geheimer Wahl aus den nach § 52 Abs. 1 und 2 gewählten und nach § 9 Abs. 1 bis 3 beitriftspflichtigen Knappschaftsältesten gewählt.

Bei Knappschaftsvereinen mit besonderen Krankentassen für alle Vereinswerke (§ 5) werden die Vertreter der Mitglieder im Knappschaftsvorstande nur aus den nach § 52 Abs. 1 gewählten und nach § 9 Abs. 1 bis 3 beitriftspflichtigen Knappschaftsältesten gewählt.

Die Verhältniswahl ist zulässig; dabei kann die Stimmabgabe auf Vorschlagslisten beschränkt werden, die bis zu einem in der Satzung festgesetzten Zeitpunkte vor der Wahl einzureichen sind.

Wählbar als Vertreter der Werksbesitzer sind auch solche Personen, welche mit der Leitung der zum Vereine gehörigen Betriebe betraut oder in der Verwaltung dieser Betriebe angestellt sind.

Der Knappschaftsvorstand wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus der Zahl seiner aus den Werksbesitzern oder deren Vertretern gewählten Mitglieder.

§ 54. Die Beschlußfassungen im Vorstand erfolgen, vorbehaltlich des Abs. 4, mit einfacher Stimmenmehrheit. Ergibt die Abstimmung über einen Antrag Stimmengleichheit, so ist der Antrag innerhalb eines Monats zur nochmaligen Beschlußfassung zu bringen.

Ergibt auch die wiederholte Abstimmung Stimmengleichheit und erscheinen durch Nichtannahme des Antrags erhebliche Interessen des Vereins gefährdet, so kann die Entscheidung des Oberbergamts über Annahme oder Ablehnung des Antrags angerufen werden. Diese Entscheidung kann nur von mindestens einem Drittel der Mitgliedervertreter oder der Vertreter der Werksbesitzer im Vorstand und nur innerhalb eines Monats vom Tage der wiederholten Abstimmung ab beantragt werden.

Die Entscheidung des Oberbergamts erfolgt durch Beschluß. Gegen diesen Beschluß findet binnen einer Frist von einem Monate vom Tage

der Zustellung an den Vorstand ab die Beschwerde an das Oberschiedsgericht statt (§ 83).

Der Antrag auf Befreiung von dem Beitrittszwange zur Krankenkasse (§ 10) bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Stimmen sowohl aus der Gruppe der Arbeitgeber als auch der Mitglieder im Vorstande.

§ 55. Der Knappschaftsvorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Durch die Satzung kann einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes die Vertretung nach außen übertragen werden.

Zum Nachweise seiner Vertretungsmacht erhält der Vorstand eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde über die den Vorstand bildenden Personen.

Zu den Obliegenheiten des Vorstandes gehört insbesondere:

1. die Leitung der Wahlen der Knappschaftsältesten, soweit diese nicht bei den besonderen Krankenkassen (§ 5) stattfinden, und erforderlichenfalls der Erlaß einer Dienstanweisung für die Knappschaftsältesten;
2. die Auswahl der Beamten und der Ärzte des Vereins und der Abschluß der Verträge mit ihnen sowie mit den Apothekern;
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anlegung verfügbarer Gelder;
4. die Aufsicht über die Geschäftsführung der etwa bestehenden besonderen Krankenkassen (§ 5).

Für die Anlegung verfügbarer Gelder gelten die für die Anlegung von Mündelgeldern bestehenden Vorschriften, soweit nicht im einzelnen Falle auf Antrag des Vorstandes durch die Aufsichtsbehörde eine andere Anlegung zugelassen ist.

§ 56. Die laufende Verwaltung kann durch die Satzung einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern oder Beamten (der Verwaltung) übertragen werden. Die Verwaltung entscheidet über alle aus der Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten der Mitglieder, sofern nicht der Vorstand die Entscheidung sich selbst vorbehalten oder einem nach näherer Bestimmung der Satzung bestellten Ausschuß übertragen hat. Die Entscheidung über Anträge auf Invalideitätserklärung sowie die Festsetzung der aus der Pensionskasse zu gewährenden Unterstützungen bleibt indessen stets dem Vorstand oder dem Ausschusse vorbehalten. Auf die Zusammensetzung solcher Ausschüsse findet § 53 Anwendung. Ihre Wahl erfolgt durch den Vorstand, sofern diese Wahl nicht durch die Satzung der Generalversammlung vorbehalten ist. Für die Wahl durch den Vorstand gilt § 61 Abs. 2 entsprechend.

Der Vorstand oder Ausschuß entscheidet über Ansprüche auf Leistungen der Krankenkasse und der Pensionskasse sowie über das Mitgliedverhältnis und die zu entrichtenden Eintrittsgelder und Beiträge nach Stimmeneinheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 57. Gegen Entscheidungen der Verwaltung über Ansprüche auf Leistungen der Krankenkasse sowie über das Mitgliedverhältnis zur Krankenkasse und die zu dieser zu entrichtenden Eintrittsgelder und Beiträge kann die Entscheidung des Vorstandes oder eines nach § 56 Abs. 1 zu bestellenden Ausschusses angerufen werden.

Der Antrag auf Entscheidung des Vorstandes oder Ausschusses ist binnen einem Monate nach Bekanntgabe des Bescheides der Verwaltung schriftlich bei dieser anzubringen.

Minderjährige, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, können selbständig den Antrag für sich stellen und ihn selbständig verfolgen.

Der § 56 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 58. Für einen einzelnen Knappschaftsverein oder eine besondere Krankenkasse (§ 5) kann die Entscheidung der im § 57 Abs. 1 bezeichneten Angelegenheiten durch den Minister für Handel und Gewerbe nach Anhörung des Vereins dem Versicherungsamte (§ 36 der Reichsversicherungsordnung) an Stelle des Vorstandes oder Ausschusses übertragen werden. In diesem Falle regelt sich das Verfahren entsprechend nach den für das Versicherungsamt geltenden Bestimmungen.

§ 59. Entscheidungen der Verwaltung über die im § 57 Abs. 1 bezeichneten Angelegenheiten müssen den Vermerk enthalten, daß sie unanfechtbar werden, wenn nicht rechtzeitig die Entscheidung des Vorstandes oder Ausschusses oder des Versicherungsamtes angerufen wird. Insoweit Entscheidungen auf Grund von Krankenscheinen erfolgen, genügt es, daß der Krankenschein den bezeichneten Vermerk enthält.

§ 60. Soweit die Wahrnehmung der Vereinsverwaltung nicht nach Vorschrift des Gesetzes oder auf Grund der Satzung dem Knappschaftsvorstand obliegt, steht die Beschlussfassung der Generalversammlung zu.

Der Generalversammlung muß vorbehalten bleiben:

1. die Abänderung der Satzung;
2. die Wahl des Vorstandes;
3. die Wahl eines Ausschusses:
 - a) zur Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung;
 - b) zur Ausübung der Befugnis, Ansprüche des Knappschaftsvereins

gegen Vorstandsmitglieder oder Beamte aus deren Geschäftsführung durch besondere Beauftragte zu verfolgen.

§ 61. Die Generalversammlung besteht aus den Werkbesitzern oder ihren Vertretern (§ 53 Abs. 1) und aus Knappschaftsältesten oder aus Abgeordneten der Knappschaftsältesten, welche nach näherer Bestimmung der Satzung von den Knappschaftsältesten in geheimer Wahl aus ihrer Mitte gewählt werden; teilnahmeberechtigt sind bei den Knappschaftsvereinen mit besonderen Krankenkassen für alle Vereinswerke (§ 5) die nach § 52 Abs. 1, bei den übrigen Knappschaftsvereinen die nach § 52 Abs. 1 und 2 gewählten Knappschaftsältesten. Sowohl die Werkbesitzer als auch die Knappschaftsältesten können sich in der Generalversammlung durch besonders hierzu bevollmächtigte Personen vertreten lassen. Als Vertreter eines Knappschaftsältesten kann indessen nur wiederum ein Knappschaftsältester bevollmächtigt werden.

Die Beschlußfassungen und die Wahlen erfolgen für jeden der beiden Teile besonders und zwar nach einem durch die Satzung zu regelnden Stimmverhältnisse. Anträge, welchen nicht von beiden Teilen zugestimmt wird, gelten als abgelehnt.

§ 62. Den Kassenbeamten darf die Entlastung für die Jahresrechnung erst nach deren Prüfung und Abnahme (§ 60 Abs. 2 Nr. 3a) erteilt werden.

§ 63. Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Verwaltungs-, Rechnungs- und Kassenbeamten des Knappschaftsvereins haften für getreue Geschäftsführung wie Vormünder ihren Mündeln.

§ 64. Die Bestimmungen der §§ 52 bis 63 finden für besondere Krankenkassen (§ 5) mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Sind die Wahlen der Knappschaftsältesten nicht durch die Satzung des Knappschaftsvereins den besonderen Krankenkassen übertragen, so finden besondere Wahlen der Knappschaftsältesten nicht statt, vielmehr gilt die in dem Knappschaftsverein erfolgte Wahl auch für die Krankenkasse.
2. Die Vertreter der Mitglieder im Krankenkassenvorstande werden aus den im § 53 Abs. 1 bezeichneten Knappschaftsältesten gewählt.
3. Teilnahmeberechtigt an der Generalversammlung sind die nach § 52 Abs. 1 und 2 gewählten Knappschaftsältesten.
4. Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß an Stelle der Knappschaftsältesten sämtliche Kassenmitglieder, welche großjährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, an der Generalversammlung teilnehmen.

§ 65. Die Oberbergämter haben die Beobachtung der für die Tätigkeit der Knappschaftsvereine in Betracht kommenden Gesetze und der Satzungen zu überwachen. Sie können die Befolgung dieser Vorschriften durch Androhung, Festsetzung und Vollstreckung von Ordnungsstrafen gegen die Vorstandsmittglieder erzwingen.

Sie überwachen insbesondere die dauernde Leistungsfähigkeit der Vereine und die satzungsmäßige Verwaltung des Vermögens.

Sie sind befugt, Ansprüche, die den Vereinen etwa gegen Vorstandsmitglieder oder Beamte aus deren Geschäftsführung erwachsen, in Vertretung des Vereins selbst oder durch einen Beauftragten geltend zu machen.

§ 66. Zur Ausübung dieses Aufsichtsrechts ernannt das Oberbergamt für jeden Knappschaftsverein einen Kommissar.

Der Kommissar ist befugt, allen Generalversammlungen und Sitzungen der Vorstände und Ausschüsse, welche ihm zu diesem Zwecke mindestens drei Tage vorher anzuzeigen sind, beizuwohnen und jeden gesetz- oder satzungswidrigen Beschluß zu beanstanden. Von einer solchen Beanstandung muß er dem Oberbergamte sofort Anzeige machen.

Das Oberbergamt entscheidet, ob der beanstandete Beschluß als gesetz- oder satzungswidrig aufzuheben oder die Beanstandung zurückzunehmen ist.

§ 67. Das Oberbergamt kann die Berufung der Vorstände, Ausschüsse und Generalversammlungen zu Sitzungen verlangen und, falls diesem Verlangen nicht entsprochen wird, die Sitzungen selbst anberaumen.

In den durch das Oberbergamt anberaumten Sitzungen kann dessen Kommissar die Leitung der Verhandlungen übernehmen.

Solange die Wahl des Vorstandes oder der Ausschüsse oder die Generalversammlung nicht zustande kommt oder die Organe des Vereins gesetzliche oder satzungsmäßige Obliegenheiten nicht erfüllen, kann das Oberbergamt die Befugnisse und Obliegenheiten dieser Organe selbst oder durch Beauftragte auf Kosten des Vereins wahrnehmen.

§ 68. Der Vorstand ist jederzeit verpflichtet, dem Oberbergamt und dessen Kommissar auf Verlangen die Einsicht der über seine Verhandlungen sowie über die Verhandlungen der Ausschüsse und Generalversammlungen aufzunehmenden Niederschriften, der Kassenbücher und der gelegten Rechnungen sowie die Revision der Kasse zu gestatten.

Auch hat der Vorstand dem Oberbergamt innerhalb der vorzuschreibenden Fristen und nach den bestimmten Vordrucken die zur Statistik des Knappschaftswesens erforderlichen Nachrichten zu geben sowie alljährlich einen Rechnungsabschluß einzureichen.

Die Vorstände sind ferner verpflichtet, den Anordnungen des Oberbergamts über Art und Form der Rechnungsführung zu genügen.

§ 69. Alle schiedsgerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden, die zur Begründung und Abwicklung der Rechtsverhältnisse zwischen den Knappschaftsvereinen oder besonderen Krankenkassen (§ 5) einerseits und den Werksbesitzern oder Mitgliedern und den Angehörigen der letzteren andererseits erforderlich werden, sind gebühren- und stempelfrei. Dasselbe gilt für die den Vorständen zum Nachweis ihrer Vertretungsmacht zu erteilenden amtlichen Bescheinigungen (§ 55 Abs. 2 und § 64) und für die von Werksbesitzern oder Knappschaftskältesten zu ihrer Vertretung in den Generalversammlungen erteilten privatschriftlichen Vollmachten (§ 61 Abs. 1 und § 64).

§ 70. Beschwerden über die Verwaltung des Vorstandes sind bei dem Oberbergamt und in der weiteren Instanz bei dem Minister für Handel und Gewerbe anzubringen, insoweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

Gegen Entscheidungen des Vorstandes oder Ausschusses oder des Versicherungsamts über die in den §§ 56 Abs. 1 Satz 3 und 57 Abs. 1 bezeichneten Angelegenheiten findet unter Ausschluß des ordentlichen Rechtswegs die Berufung auf schiedsgerichtliche Entscheidung statt. Die Berufung muß bei Vermeidung des Ausschlusses binnen einem Monate nach Bekanntgabe der Entscheidungen eingelegt werden. Diese müssen die Bezeichnung des Rechtsmittels, der Rechtsmittelfrist und der für das Rechtsmittel zuständigen Behörde enthalten.

Im übrigen ist gegen alle Entscheidungen der zuständigen Knappschaftsorgane die im Abs. 1 bezeichnete Beschwerde unter Ausschluß des Rechtswegs zulässig. Die Vorschriften im Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

Minderjährige, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, können die Rechtsmittel selbständig einlegen.

§ 71. Für den Bezirk jedes Oberbergamts werden nach dem jeweiligen Bedürfnis ein Schiedsgericht oder mehrere Schiedsgerichte gebildet.

Die Zahl, der Sitz und der Bezirk der Schiedsgerichte wird vom Minister für Handel und Gewerbe bestimmt.

Die Bildung besonderer Schiedsgerichte unterbleibt insoweit, als die nach diesem Gesetze den Schiedsgerichten obliegenden Entscheidungen nach § 80 einem besonderen Oberversicherungsamte (§ 63 der Reichsversicherungsordnung) übertragen sind.

§ 72. Jedes Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden und aus Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer muß mindestens zwölf betragen und wird im übrigen für jedes Schiedsgericht durch den Minister für Handel und Gewerbe bestimmt.

Der Vorsitzende wird vom Minister für Handel und Gewerbe aus der Zahl der öffentlichen Beamten des Bezirkes, für welchen das Schiedsgericht gebildet ist, ernannt. Für den Vorsitzenden ist in gleicher Weise mindestens ein Stellvertreter zu ernennen.

Die Beisitzer werden von der Generalversammlung der Knappschaftsvereine zu gleichen Teilen in getrennter Wahlhandlung von den Werksbesitzern oder deren Vertretern (§ 53 Abs. 1) und von den Knappschaftsältesten nach einfacher Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte gewählt. Als Vertreter der Werksbesitzer sind auch solche Personen wählbar, welche mit der Leitung der zum Vereine gehörigen Betriebe betraut oder in der Verwaltung dieser Betriebe angestellt, indessen nicht selbst Mitglieder des Vereins sind. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Mitglieder des Knappschaftsvorstandes und der in den §§ 56, 57 Abs. 1 bezeichneten Ausschüsse sind nicht wählbar.

Erstreckt sich ein Schiedsgericht über den Bezirk mehrerer Knappschaftsvereine, so erfolgt die Wahl der Beisitzer durch die Generalversammlungen der beteiligten Knappschaftsvereine nach einer von der Aufsichtsbehörde zu erlassenden Wahlordnung. Ergibt eine solche Wahl keine Stimmenmehrheit, so ist die Aufsichtsbehörde befugt, die Beisitzer aus der Zahl derjenigen Personen, welche Stimmen erhalten haben, zu bestimmen.

Die Beisitzer werden auf fünf Jahre gewählt. Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit so lange im Amte, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Ausscheidende Beisitzer sind wieder wählbar.

Kommt eine Wahl nicht zustande, so ernennt das Oberbergamt die Beisitzer aus der Zahl der wählbaren Personen. Das gleiche gilt, wenn ein Beisitzer während der Wahlperiode ausscheidet; die Ernennung erfolgt alsdann für den Rest der Wahlperiode.

§ 73. Wählbar zu Beisitzern sind nur männliche, im Bezirke der beteiligten Knappschaftsvereine wohnende Personen, welche die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen, das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben und der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sind. Nicht wählbar ist, wer zum Amte eines Schöffen unfähig ist (§ 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

Die Ablehnung der Wahl ist nur aus denselben Gründen zulässig, aus welchen gemäß § 1786 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann.

Die Wiederwahl kann für eine Wahlperiode ohne weiteres abgelehnt werden.

§ 74. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter sowie die Beisitzer sind auf die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes eidlich zu verpflichten.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden durch einen vom Minister für Handel und Gewerbe beauftragten Beamten, die Beisitzer durch den Vorsitzenden beeidigt.

Die Beeidigung der Beisitzer erfolgt bei ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung; sie gilt für die Dauer der Wahlperiode. Im Falle der Wiederwahl genügt die Verweisung auf die frühere Beeidigung.

Im übrigen finden auf die Beeidigung die Vorschriften im § 51 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 75. Die Beisitzer erhalten Ersatz für die ihnen durch die Teilnahme an den Sitzungen des Schiedsgerichts erwachsenden Reisekosten und sonstige bare Auslagen, die Vertreter der Mitglieder außerdem Ersatz für einen ihnen entgangenen Arbeitsverdienst. Die Festsetzung der Reisekosten, baren Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes erfolgt durch den Vorsitzenden.

Die Oberbergämter sind befugt, Personen, welche die Wahl zu Beisitzern ohne zulässigen Grund (§ 73) ablehnen, ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen sich nicht rechtzeitig einfinden oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark zu belegen. Die Geldstrafen fließen zu derjenigen Knappschafstasse, von deren Generalversammlung der Beisitzer gewählt ist. Ist die Wahl durch die Generalversammlungen mehrerer Knappschafstvereine erfolgt, so wird der Betrag der Geldstrafe unter diese nach einem von dem Oberbergamte zu bestimmenden Verhältnisse verteilt.

Verweigert ein Beisitzer dauernd seine Dienstleistung oder werden hinsichtlich eines Beisitzers Tatsachen bekannt, welche dessen Wählbarkeit auf Grund dieses Gesetzes ausschließen oder welche sich als grobe Verletzungen der Amtspflicht darstellen, so ist er, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, durch Beschluß des Oberbergamts seines Amtes zu entheben. Der nachträgliche Fortfall des Amtes als Knappschafstältester hat die Amtsenthebung so lange nicht zur Folge, als die Voraussetzungen

für die Wählbarkeit zum Knappschaftsältesten noch vorliegen. Der Rekurs gegen den Beschluß des Oberbergamts hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 76. Name und Wohnort der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreter sowie der Schiedsgerichtsbeisitzer sind vom Minister für Handel und Gewerbe regelmäßig öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist auf allen Vereinswerken zum Aushang zu bringen.

§ 77. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts kann in allen Sachen ohne mündliche Verhandlung eine Vorentscheidung treffen.

Gegen die Vorentscheidung kann entweder die Revision an das Oberschiedsgericht in Knappschaftsangelegenheiten eingelegt oder binnen der gleichen Frist (§ 82 Abs. 3) der Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt werden. Die Vorentscheidung muß hierauf unter Angabe der Frist hinweisen.

Minderjährige, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, können selbständig den Antrag auf mündliche Verhandlung stellen.

Ist der Antrag auf mündliche Verhandlung verspätet gestellt, so wird er als unzulässig verworfen.

§ 78. Der Vorsitzende beruft das Schiedsgericht und leitet dessen Verhandlungen.

Das Schiedsgericht ist befugt, Zeugen und Sachverständige zu vernehmen und ihre Aussagen eidlich erhärten zu lassen.

Das Schiedsgericht hat unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme sowie unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung über den Anspruch zu entscheiden.

Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung von fünf Mitgliedern, unter denen sich je zwei Vertreter der Werksbesitzer und der Knappschaftsmitglieder befinden müssen.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts erfolgen nach Stimmenmehrheit und sollen spätestens innerhalb drei Wochen nach ihrer Verkündung den Parteien zugestellt werden.

Die Zuziehung der Beisitzer erfolgt in der Regel nach einer von dem Vorsitzenden im voraus aufgestellten Reihenfolge. Will der Vorsitzende aus besonderen Gründen von dieser Reihenfolge abweichen, so sind diese aktenkundig zu machen.

§ 79. Die Kosten des Schiedsgerichts trägt derjenige Knappschaftsverein, für dessen Bezirk das Schiedsgericht gebildet ist.

Erstreckt sich das Schiedsgericht über den Bezirk mehrerer Knappschafts-